



Primarschule

Löwenzahn

## **EINLADUNG** zur ordentlichen Gemeindeversammlung

- der Primarschulgemeinde Lommis
- der Politischen Gemeinde Lommis

**Montag, 5. Mai 2025, 20.00 Uhr**

**in der Mehrzweckhalle (MZH) Lommis**

### **Traktanden der Primarschulgemeinde Lommis**

(Seiten 1–36)

1. Begrüssung und Bereinigung des Stimmregisters
2. Wahl der Stimmzählenden
3. Protokoll der Schulgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2024
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
6. Erneuerungswahl der Rechnungsprüfungskommission
7. Revision Gemeindeordnung
8. Verschiedenes und Umfrage  
Information aus der Planungskommission Schulhauserweiterung

### **Traktanden der Politischen Gemeinde**

(Seiten 38–82)

1. Begrüssung und Bereinigung des Stimmregisters
2. Wahl der Stimmzählenden
3. Protokoll der Budgetgemeinde Versammlung vom 2. Dezember 2024
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2024
5. Verwendung der Rechnungsergebnisse 2024
6. Ersatzwahl von 2 Mitgliedern des Wahlbüros
7. Revision Abfallreglement
8. Revision Kanalisationsreglement
9. Einbürgerung von Jocelyn Furniss
10. Verschiedenes und Umfrage

Gemeinderat und Schulbehörde freuen sich auf eine rege Teilnahme.

**Anschliessend an die Gemeindeversammlung laden Sie die Behörden herzlich zu einem Apéro und zu einer geselligen Runde ein.**

Pro Haushalt wird eine Botschaft abgegeben. Zusätzliche Exemplare dieser Broschüre können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden oder stehen auf der Internetseite [www.lommis.ch](http://www.lommis.ch) zur Einsicht bereit.

Die Stimmrechtsausweise aller im gleichen Haushalt wohnhaften, stimmberechtigten Personen finden Sie auf der Rückseite des Umschlages dieser Botschaft.

**Der Stimmrechtsausweis ist an der Versammlung beim Eingang abzugeben, im Gegenzug wird eine Stimmkarte ausgehändigt.**





## Primarschulgemeinde Lommis

### **Botschaft zur Rechnung 2024 der Primarschule Lommis**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Ich darf wieder auf ein sehr spannendes Schuljahr zurückblicken. Wir beschäftigten uns in der Schule intensiv mit dem Thema der Klassenorganisation. Nach reichlichen Abklärungen sind wir zum Entscheid gekommen, vom altersdurchmischten Lernen im Dreiklassensystem auf das neue Schuljahr 2025/26 ganz zu Doppelklassen zu wechseln. Grund dafür waren die zunehmenden Schüler/innenzahlen und gestiegene pädagogischen Anforderungen. In diesem Zusammenhang mussten der Pensumpool der Lehrpersonen, der Stütz- und Förderpersonen sowie der Unterrichtsassistenten überarbeitet und neu festgelegt werden.

An der letzten Budgetversammlung genehmigten die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Planungskredit für eine Schulhauserweiterung. Im Januar fand die erste Sitzung der Planungskommission statt. Mehr dazu unter Traktandum 8.

Ich danke allen Eltern und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern herzlich für die Unterstützung und das Wohlwollen gegenüber unserer Schule. Mein Dank geht auch an die Lehrpersonen und das Sekretariat für ihren Einsatz, den sie zusammen mit der Schulleitung täglich für die Kinder leisten.

Nachfolgend finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden der Schulgemeindeversammlung sowie zur Jahresrechnung 2024.

#### **Traktandum 3. Protokoll der Schulgemeindeversammlung vom 02.12.2024**

Die Schulbehörde empfiehlt, das Protokoll der Schulgemeindeversammlung vom 02.12.2024 zu genehmigen.

#### **Traktandum 4. Genehmigung der Jahresrechnung 2024**

Die Schulbehörde hat an ihrer Sitzung vom 18.03.2025 die Jahresrechnung 2024 besprochen und genehmigt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung am 21.03.2025 geprüft.

Der Bericht der RPK liegt bei.

Die Schulbehörde empfiehlt, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

#### **Traktandum 5. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses**

Die Schulbehörde empfiehlt, die Verwendung des Aufwandüberschusses zu genehmigen.

### **Traktandum 6. Erneuerungswahl der Rechnungsprüfungskommission**

Es freut mich sehr, dass sich alle Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission zur Wiederwahl für die Amtsdauer 01.08.2025 - 31.07.2029 zur Verfügung stellen.

Es sind dies:

Jana Brüni, 9506 Lommis (bisher)

Thomas Engel, 9506 Lommis (bisher)

Martin Ruckstuhl, 9506 Lommis (bisher)

Debora Vetter, 9506 Lommis (bisher, als Ersatzmitglied)

### **Traktandum 7. Revision der Gemeindeordnung**

Bei der Überprüfung der Gemeindeordnung aus dem Jahre 2003, mit der letzten kleinen Anpassung aus dem Jahr 2011, haben wir einige Punkte bemerkt, die wir gerne anpassen würden. In den Unterlagen finden Sie die aktuelle Gemeindeordnung im Vergleich mit der neuen Gemeindeordnung.

### **Traktandum 8. Verschiedenes**

Im Januar fand die erste Sitzung der Planungskommission statt. Die Kommission setzt sich aus Alex Müller (Präsident), Peter Haas, Beat Stutz, Martin Ruckstuhl und Vico Zahnd zusammen. Das Planungsbüro BUVAG in Sirnach erhielt den Auftrag, mögliche geeignete Varianten für eine Erweiterung aufzuzeichnen. Wir werden Ihnen das Ergebnis an der Gemeindeversammlung präsentieren.



## **Protokoll der Budgetgemeinde-Versammlung 2024**

**Datum / Zeit:** 02.12.2024 / 21.00 – 21.50 Uhr

**Ort:** Mehrzweckhalle Gemeinde Lommis

**Vorsitz:** Peter Haas

**Teilnehmer anwesend:** Susanne König (Schulergänzende Angebote)  
Nicole Berg (Vizepräsidium und Schulentwicklung)  
Mike Fürst (Aktuar und Sibe)

**Stimmberechtigte:** 897

**Anwesende:** 72

**Absolutes Mehr:** 37

**Entschuldigt:** Alex Müller (Liegenschaften)

**Gäste:** Reto Brüllmann (Schulleiter)  
Damian Studer (Buchhaltung Schule)  
Manuela Olgiati (Presse)  
Rolf Hösli (Politischen Gemeinde)  
Alexandra Herzog (Politischen Gemeinde)

Nr.	
	<p><b>Traktanden</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begrüssung und Bereinigung des Stimmregisters</li> <li>2. Wahl der Stimmenzählenden</li> <li>3. Protokoll der Schulgemeindeversammlung vom 06.05.2024</li> <li>4. Budget 2025 / Abstimmung Budget</li> <li>5. Festsetzung Steuerfuss 2025</li> <li>6. Verpflichtungskredit Planung, Erweiterung Schulhaus</li> <li>7. Verschiedenes und Umfrage</li> </ol>
1.	<p><b>Begrüssung und Bereinigung des Stimmregisters</b></p> <p>Begrüssung der Gäste:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Damian Studer von der Studer Treuhand (Buchhaltung)</li> <li>- Reto Brüllmann (Schulleiter)</li> <li>- Rolf Hösli (Politischen Gemeinde)</li> <li>- Alexandra Herzog (Politische Gemeinde)</li> <li>- Manuela Olgati (Presse)</li> </ul> <p>Der Präsident hofft, dass alle die Einladung zur rechten Zeit erhalten haben.</p> <p>Stimmberechtigte: 897 Anwesende Stimmberechtigte: 72 Absolutes Mehr: 37</p> <p>Entschuldigungen: Alex Müller</p> <p><b>Traktanden:</b> Es gibt keine Wünsche, die Reihenfolge der Traktandenliste zu ändern. <b>Somit erklärt der Präsident die Versammlung als eröffnet!</b></p>
2.	<p><b>Wahl der Stimmenzähler</b></p> <p>Es sind 2 Stimmenzähler zu wählen.</p> <p>Der Präsident schlägt vor, die von der Gemeinde gewählten Stimmenzähler, Martin Ruckstuhl und Peter Wäfler auch für die Schulgemeinde zu wählen.</p> <p><b>Wahl der Stimmenzähler: Beide werden einstimmig gewählt und nehmen die Wahl an.</b></p>
3.	<p><b>Protokoll der letzten Schulgemeindeversammlung vom 06.05.2024</b></p> <p>Das Protokoll ist in der Botschaft auf den Seiten 32 bis 38 abgedruckt. Es werden keine Ergänzungen oder Änderungen gewünscht.</p> <p><b>Abstimmung: Das Protokoll wird einstimmig genehmigt und der Präsident dankt dem Verfasser Mike Fürst.</b></p>
4.	<p><b>Genehmigung Budget 2025</b></p> <p>In der Botschaft haben wir die wichtigsten Erklärungen zum Budget 2025 auf den Seiten 39-42 aufgeführt. Die Zahlen zum Budget sind auf den Seiten 43-51 abgedruckt. Das Budget 2025 basierte auf einem Steuerfuss von 67%.</p>

## Zur laufenden Rechnung:

Aufwand:



Primarschulgemeinde Lommis

Aufwand	Budget 25	Budget 24	Rechnung 23
Personalaufwand	2'060'587	2'054'300	1'821'062
Sachaufwand	440'200	420'100	366'217
Abschreibungen	145'047	104'900	48'350
Finanzaufwand	33'615	20'750	4'967
Transferaufwand	78'900	69'650	54'712
Einlage in Fond			
<b>Total</b>	<b>2'758'349</b>	<b>2'669'700</b>	<b>2'295'308</b>

Beim Personalaufwand gibt es einen Besoldungsanstieg von 1.5% nach Vorgabe Kanton. Bei der Besoldung der Lehrpersonen haben wir als Schule keinen eigenen Spielraum. Die Löhne werden vom Kanton festgelegt.

Die Änderungen im Personalaufwand sind gut in den Erläuterungen beschrieben. Ein paar wenige Punkte möchte der Präsident speziell erwähnen:

Im Kindergarten musste auf das neue Schuljahr die Vorschulische Sprachförderung eingeführt werden. Alle Eltern von Kindern die 3 Jahre alt sind werden angeschrieben und sie müssen eine Selbstevaluation im Sprachbereich ihres Kindes machen. Je nach Ergebnis der Evaluation, muss das Kinde zwei Mal in der Woche eine Spielgruppe besuchen. Die Behörde konnten mit den beiden Spielgruppen Leistungsvereinbarungen machen, um die Umsetzung der Sprachförderung zu übernehmen. Die Schule muss für die Kosten aufkommen, kann sie aber dem Kanton wieder in Rechnung stellen. Im laufenden Schuljahr sind drei Kinder, die von dieser Sprachförderung profitieren.

Ebenfalls in diesem Konto ist die Besoldung der Logopädie von Vorschulkindern. Es sind zwei Kinder, welche Logopädiestunden verordnet erhielten. Eine Verordnung umfasst in der Regel 80 Lektionen, welche wir als Schule leisten müssen. Die Abklärung ist amtlich und läuft über den Kanton.

In der Primarschule gab es vor allem im Bereich der Logopädie weniger Aufwand, ebenfalls bei der InS Betreuung. Dafür muss die Behörde mehr Stellenprozente für das übrige Förderangebot sprechen.

Das neue Sekretariat ist eine sehr grosse Unterstützung in den vielen alltäglichen Aufgaben und eine grosse Entlastung für den Schulleiter im administrativen Bereich.

Die Primarschule hat eine zusätzliche Person eingestellt im Bereich der Hauswartung. Diese 20% Stelle umfasst den Aufwand der MZH und wird der Politischen Gemeinde wieder in Rechnung gestellt.

Beim Sachaufwand sind die wichtigsten Sachen beschrieben. Der Präsident möchte aber noch auf ein paar Auslagen eingehen:

Neu muss die Schule ein Arbeitssicherheitskonzept haben, welches schon seit längerer Zeit gewünscht war und jetzt gefordert wird. Für alle Schulen im Thurgau konnte mit der Firma Qualitätswerk in Winterthur eine Leistungsvereinbarung getroffen werden. Sie stellen das Sicherheitskonzept zur Verfügung und die entsprechende Kontrolle. Jede Schule muss nun ein KOPAS (Kontaktperson Arbeitssicherheit) haben. Diese Person muss einen Kurs besuchen und ist danach für die Umsetzung des Sicherheitskonzepts zuständig. Die Kosten betragen ca. Fr. 5'650.- einmalig und laufende jährliche Kosten von ca. Fr. 3'000.-.

Für die Turnhalle und Aussengeräte sind Ersatzbeschaffungen von Fr. 7'300.- geplant. Im Bereich der Liegenschaften gibt es ebenfalls ein paar Anschaffungen. Vorgesehen sind für den Hauswart eine Kehrmaschine, für den KIGA neun Sitzbänke für den Pausenbereich und eine Sonnenstore für den Eingangs- und Pausenbereich.

Der Zinsaufwand ist höher budgetiert, weil wir mehr Fremdkapital zum Verzinsen haben. Aktuell sind es 2.1 Millionen mit einem Zinsfuss zwischen 1.3% und 1.57% mit verschiedenen Laufzeiten.

Bei den Abschreibungen ist der Umbau und die Sanierung des Schulhauses, sowie die Heizungs- Sanierung / Photovoltaikanlage abgeschlossen und werden planmässig abgeschrieben. Der Umbau und die Sanierung werden über 33 Jahre linear abgeschrieben. Die Heizungssanierung, die Photovoltaikanlage, sowie der Spielplatz, werden über 15 Jahre abgeschrieben.

Beim Transferaufwand sind die Ausgaben an andere Gemeinden für Psychomotorik, Schulsozialarbeit, Schwimmbad Stettfurt, Spielgruppen und ein einmaliger Beitrag an den Skaterpark in Stettfurt.

Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen wurden keine gemacht.

Ertrag:



Primarschulgemeinde Lommis

Ertrag	Budget 25	Budget 24	Rechnung 23
Steuerertrag	2'168'500	1'936'800	2'013'993
Sonstiger Ertrag	5'460	9'300	8'658
Finanzertrag	3'000	3'000	3'576
Transferertrag	242'097	329'109	291'716
<b>Total</b>	<b>2'419'057</b>	<b>2'278'209</b>	<b>2'317'943</b>

Die Berechnung des Steuerertrages basiert auf dem Budget der Politischen Gemeinde Lommis mit einem Steuerfuss von 67%. Dies wird jeweils mit der Gemeinde abgeglichen.

Bei den sonstigen Erträgen sind die Einnahmen aus Hausaufgabenhilfe, Badi Abos und Elternbeiträge an Klassenlager enthalten. Dieses Jahr finden keine Klassenlager statt, deshalb ist der Betrag tiefer. Ebenso bietet die Schule keinen Musikunterricht (Flöte) mehr an, da wir keine Person gefunden haben die Flötenstunden unterrichten möchte.

Der Zinsertrag ist die Verpachtung des Landes an Schönenbergers.

Der Transferertrag ist geringer, weil der Kantonsbeitrag tiefer sein wird aufgrund der höheren Steuereinnahmen. Höhere Steuereinnahmen bedeuten, tieferer Kantonsbeitrag. Der Kantonsbeitrag von Fr. 81'000.- setzt sich aus dem Mehraufwand der InS Schüler (integrative Sonderbeschulung), der vorschulischen Sprachförderung (Fr. 8'050.-), die Beiträge vom Kanton an die Besoldung (Fr. 17'217.-), den kantonalen Beitrag an die allgemeinen Betriebskosten (Fr. 65'030.-), sowie der Grundstückgewinnsteuer (50'000.-) zusammen.

Finanzplan:



Primarschulgemeinde Lommis

### Finanzplan 2025 bis 2030

	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Steuerfuss	67	67	67	67	67	67
Total Aufwand	2'759'000	2'777'000	2'802'000	2'814'000	2'830'000	2'851'000
Total Ertrag	2'419'000	2'866'000	2'843'000	2'384'000	2'385'000	2'413'000
Ergebnis	-339'000	89'000	-41'000	-430'000	-444'000	-468'000
Eigenkapital	1'399'000	1'088'000	729'000	298'000	-145	-584'000
Steuerfuss notwendig	78	64	66	80	80	81
Anzahl Schüler	128	128	125	123	122	122

Der Finanzplan besteht aus sehr vielen Annahmen. Was setzt man z.B. ein bei den Steuereinnahmen und deren Entwicklung? Was rechnet man für eine Teuerung bei den Sachausgaben ein? So ist der Finanzplan auch immer mit einer gewissen Ungenauigkeit zu betrachten. Wir sehen das die allfälligen Investitionen für die Schulhauserweiterung, die 2026 und 2027 mit je 1 Million aufgezeigt werden, die finanzielle Lage der Schule ohne Steuererhöhung im Jahr 2028 kritisch wird. Bei den Parametern wird der benötigte Steuerfuss für eine ausgeglichene Rechnung aufgezeigt. Bei der Anzahl Schüler ist ein kleiner Fehler passiert. Es wurde eine nicht aktuelle Schülerliste zum Eintragen verwendet. Die effektiven Schülerzahlen sind höher, was den Finanzplan etwas verbessern würde. Bei den Schülerzahlen ist noch zu erwähnen, dass 2028 teilweise noch nicht alle Kinder erfasst und die Kinder, welche 2029, 2030 in den Kindergarten kommen, noch nicht auf der Welt sind. Daher sind die genauen Zahlen maximal 4 Jahre im Voraus ersichtlich.

Ein Blick in die Gegenwart. Hier sehen Sie den aktuellen Stand der Rechnung 2024 per Ende November:

**Erfolgsrechnung 1.1.2024 - 31.12.2024**

Artengliederung RE ER Arten 2stellig  
Primarschulgemeinde Lommis

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>	<b>2'032'282.04</b>	<b>2'089'737.35</b>	<b>2'669'700.00</b>	<b>2'669'700.00</b>
	Nettoergebnis	57'455.31			
<b>3</b>	<b>AUFWAND</b>	<b>2'032'282.04</b>		<b>2'669'700.00</b>	
30	Personalaufwand	1'679'762.95		2'054'300.00	
31	Sachaufwand	320'022.29		420'100.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			104'900.00	
34	Finanzaufwand	18'032.55		20'750.00	
36	Transferaufwand	14'464.25		69'650.00	
<b>4</b>	<b>ERTRAG</b>		<b>2'089'737.35</b>		<b>2'278'209.00</b>
40	Fiskalertrag		2'056'399.25		1'936'800.00
42	Entgelte		8'288.00		9'300.00
44	Finanzertrag				3'000.00
46	Transferertrag		25'050.10		329'109.00
<b>9</b>	<b>ABSCHLUSSKONTEN</b>				<b>391'491.00</b>
900	Abschluss Erfolgsrechnung				391'491.00

Wie Sie sehen, sind wir beim Aufwand gut im Budgetbereich. Bei dem Ertrag gab es bis jetzt schon etwas mehr Steuereinnahmen das hat dann aber wieder negative Auswirkungen beim Transferertrag, welcher dann wieder kleiner wird.

Wieder zurück zum Budget. Hier sehen wir das zu erwartende Ergebnis.



Primarschulgemeinde Lommis

Aufwand	Fr. 2'758'349.10
Ertrag	Fr. 2'419'057.00
Nettoergebnis	Fr. - 339'292.10

Das Budget basiert auf einem Steuerfuss von 67% und schliesst mit einem Defizit von Fr. 339'292.10 ab.

Fragen zum Budget 2025 und zum Finanzplan: Es gibt keine Fragen zum Budget und Finanzplan.

**Abstimmung: Das Budget wird einstimmig genehmigt.**

5. **Festsetzung Steuerfuss 2025: Antrag 67% wie bisher**

Die Schulbehörde beantragt einen Steuerfuss von 67% (wie bisher) für das neue Rechnungsjahr.

Fragen zum Steuerfuss: Es gibt keine Fragen zum Steuerfuss

**Abstimmung: Der Steuerfuss von 67% wird einstimmig genehmigt.**

6. **Verpflichtungskredit für die Planung der Erweiterung Schulhaus**

Antrag auf einen Verpflichtungs- / Planungskredit für die Erweiterung des Schulhauses. Die Schulbehörde beantragt einen Verpflichtungs- / Planungskredit in der Höhe von Fr. 100'000.-, um die Kosten für die Erweiterung des Schulhauses im Detail ermitteln zu können.

Seit letztem Schuljahr sind alle Klassenzimmer besetzt. Die Bibliothek musste ins Untergeschoss des Kindergartens verlegt werden. Es gibt keine Ausweichmöglichkeiten mehr für spezielle Anlässe und wenn, nur mit grossem Planungsaufwand.

Es gibt rege Bautätigkeit in der Politischen Gemeinde Lommis. Es sind ca. 60 Wohnungen in Bau oder bewilligt (gemäss Angaben der Politischen Gemeinde stand Mitte Oktober 2024). Von diesen 60 Wohnungen sind 42 Wohnungen 4-6 Zimmer Wohnungen. Es gibt in der Gemeinde noch weitere Bauparzellen, wo bis jetzt aber noch keine Projekte oder Baueingaben vorliegen. Wir rechnen bei unserer Prognose mit ca. 42 Kinder mehr. Pro grösserer Wohnung ein Kind. Der Präsident zeigt die aktuellen uns bekannten Schülerzahlen. Die obere Tabelle zeigt die Schulkinder seit Schuljahr 2019-2020 bis Schuljahr 2028-2029. Dazu ist noch zu sagen, dass die Kinder die 2028-2029 in die Schule kommen noch nicht geboren sind und deshalb ist da die Zahl viel kleiner. Wenn wir bei allen Klassen nochmals 5 Kinder dazuzählen, gäbe es überall sehr grosse Klassen. Diese würden dann an ihre Grenzen stossen. Dies hätte einen negativen Einfluss auf die Schulqualität. Oft ist es so, dass die Schulkinder die neu zur Schule kommen in eine schon grosse Klasse kommen und die kleinen immer

eher klein bleiben. Die Klassen lassen sich nicht mathematisch exakt aufteilen. Wobei noch zu erwähnen ist, dass über die Hälfte der Klassenzimmer unter der Norm von 80 m<sup>2</sup> gemäss Kanton sind. Dies entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die zu erwartende Zunahme von Schulkindern, haben zum Entscheid geführt, die Planung einer Schulhauserweiterung in Angriff zu nehmen. Wir wollen für die höhere Anzahl Kinder die zu erwarten sind als Schule bereit sein. Mit diesem Kredit ist noch kein Bau bewilligt. Vielleicht gibt es andere bessere Lösungen, die uns noch nicht bekannt sind. Wir möchten eine Planungsgruppe zusammenstellen und suchen dazu noch drei Personen aus der Gemeinde, die Interesse haben, die Schulbehörde bei der Entwicklung und Lösungssuche zu unterstützen. Aus all diesen Gründen beantragt die Schulbehörde den Verpflichtungs- / Planungskredit von Fr. 100'000.- zu genehmigen.

Fragen zum Verpflichtungs- / Planungskredit?

Ein Bürger möchte wissen, ob daran gedacht wurde, über einen Wettbewerb eine Lösung finden. Der Schulpräsident erklärt, dass genau dafür die Spurguppe gedacht ist, um mögliche Wege und Lösungen zu finden.

Ein Bürger ist nicht der Meinung und merkt an, dass er das Gefühl habe, dass die Behörde schon bei der Sanierung gewusst hat, dass es mehr Schüler gibt. Auch könne der Aufwand für 2 neue Schulzimmer nicht so gross sein, da man alte Pläne verwenden kann, welche der Architekt nutzen kann. Der Schulpräsident erklärt, dass die Planung der Renovation 2018 begonnen hat und sich stark verzögert hat. Damals waren es noch 107 Kinder. Es konnte damals noch nicht abgesehen werden, dass die Schülerzahlen so stark ansteigen werden.

Eine Bürgerin möchte wissen, was passiert, wenn man nichts machen würde?

Der Präsident antwortet, dass wenn wir nichts machen, die Schulzimmer über die Grenzen belegt sein werden, was natürlich einen Einfluss hat, auf die Unterrichtsqualität. Es würde auch zusätzliche Klassenunterstützung benötigen, bei solch grossen Klassen.

Der Schulleiter ergänzt noch die Ausführungen des Schulpräsidenten.

Er zeigt auf, was wir für Schülerzahlen gehabt haben. Die Tendenz bei der Planung der Sanierung, war damals klar nach unten. Letztes Jahr allerdings war die Prognose 105 Kinder, gekommen sind 122. Es gab permanente Zuzüge, welche nicht berechnet werden können. Letzter Mai z.B. wurde berechnet, dass es dieses Jahr 123 Kinder gibt, definitiv waren es aber 128. Daher, mit all diesen Bauprojekten, müssen wir es anschauen und uns vorbereiten. Auch die Tendenz vom Kanton sagt, es werde mehr Kinder geben. Aktuell sind die Bedingungen noch gut mit durchschnittlich 16 Schülern pro Klasse. Es sind mittlerweile auch 2 Klassen mehr in den fünf Jahren.

Ein Bürger möchte wissen, ob was dagegenspricht, wenn man das Gebäude einfach verlängert. Dies ist jedoch aktuell schwierig zu sagen und muss abgeklärt werden, auch von den Kosten her. Wir sind offen für alle möglichen Lösungen.

Ein Bürger merkt an, dass wenn die Behörde schon vorausschaut, man bei der Sanierung schon Leitungen hätte vorbereiten können, für eine allfällige Erweiterung. Der Präsident erklärt, dass in den Schulzimmern lediglich die Fenster ersetzt wurden. Sonst wurde nichts gemacht in den Schulzimmern. Daher konnte auch nichts vorbereitet werden.

**Abstimmung: Der Planungs- / Verpflichtungskredit in Höhe von Fr. 100'000.- wird mit 3 Gegenstimmen genehmigt.**

7. **Verschiedenes und Umfragen**

**Alex Müller** Ressort Liegenschaften:

Es konnte bis auf Fr. 20'000 eine Punktlandung beim Umbau gemacht werden. Der Mehraufwand war beim Brandschutz. Die RPK von Schule und Gemeinde werden die Rechnung noch prüfen. Sie wird dann bei der Rechnungs- Gemeindeversammlung vorgelegt.

**Es gibt noch folgende Termine:**

Am 09. Februar 2025, findet die Erneuerungswahl der Schulbehörde statt. Die vierjährige Amtszeit der Schulbehörde und der Rechnungsprüfungs- Kommission endet am 31. Juli 2025. Die Wahlen der Schulbehörde finden laut Gemeindeordnung an der Urne, diejenige der RPK an der Gemeinde- Versammlung im Mai statt.

- |             |            |
|-------------|------------|
| 1. Wahlgang | 09.02.2025 |
| 2. Wahlgang | 18.05.2025 |

Der Präsident Peter Haas sowie die bisherigen Behördenmitglieder Susanne König, Mike Fürst und Alex Müller stellen sich für eine weitere Amtsdauer zu Verfügung. Nicole Berg hat auf Ende der Amtsdauer ihren Rücktritt aus der Schulbehörde eingereicht. Es freut uns, dass bis jetzt eine Kandidatur für den freiwerdenden Sitz eingegangen ist. Weiterhin steht es allen offen zu kandidieren.

**Umfrage:**

Ein Bürger hat angemerkt, dass der Finanzaufwand massiv hoch geht. Er empfiehlt die Zinsen nochmals zu prüfen, da er sie viel zu hoch empfindet.

**Es hat niemand der Anwesenden einen Einwand gegen den Verlauf der Versammlung.** Somit bedankt sich der Präsident bei den Anwesenden für ihr Interesse und erklärt die Versammlung für geschlossen

Weingarten, 18.12.2024

der Aktuar

der Präsident



## Bericht zur Jahresrechnung 2024

Das Budget 2024 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 391'491.00. Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 240'439.47 und damit um CHF 151'051.53 besser als budgetiert ab. Die Gründe für den besseren Rechnungsabschluss sind vor allem Mehreinnahmen bei den allgemeinen Gemeindesteuern und den Grundstückgewinnsteuern sowie der Minderaufwand im Bereich Besoldung bei den Lehrpersonen. Des Weiteren führt der sparsame Umgang mit den Mitteln auf der Primarstufe zu diversen Minderausgaben gegenüber dem Budget. Dies schwerge-  
wichtig beim Aufwand für Weiterbildung des Personals, Lehrmittel, Anschaffungen Raumausstattung, Anschaffungen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge sowie für Exkursionen, Schulreisen, Lager. Vgl. dazu auch die nachfolgende Aufstellung der relevanten Abweichungen.

Konto	Abweichung CHF	Begründung
<b>2110 Kindergarten</b>		
3020.10 Besoldung Regelunterricht	(-) 8'350	Mehraufwand
3020.32 Besoldung Logopädie	(-) 14'400	Aufwand wurde früher in PS budgetiert; jetzt genauer nach Stufe
3020.34 Besoldung DaZ	(+) 6'000	Minderaufwand
3020.37 Besoldung InS	(-) 5'000	Aufwand wurde nicht budgetiert
3020.38 Besoldung übriges Förderangebot	(-) 8'000	Mehraufw. Bereich UA anstelle DaZ
3020.60 Stellvertretungen	(+) 7'300	Minderaufwand
<b>2118 Vorschuli. Förderung</b>		Keine Abweichungen gegenüber Budget.
<b>2120 Primarschule</b>		
3020.10 Besoldung Regelunterricht	(-) 25'350	Mehraufwand (Grund siehe 3020.38)
3020.32 Besoldung Logopädie	(+) 14'100	Nur Logopädiektionen PS, KIGA neu separat budgetiert (siehe oben)
3020.34 Besoldung DaZ	(+) 5'800	Weniger Bedarf
3020.38 Besoldung übriges Förderangebot	(-) 25'900	Kein Fachpersonal, stattdessen UA mit Mehraufwand dort
3020.42 Musikunterricht	(+) 10'000	Kein Musikunterricht mehr
3020.60 Stellvertretungen	(+) 16'800	Weniger Bedarf
3020.91-3020.93 Rückerstattung Taggelder	(+) 41'900	Rückerstattung von Unfall-, Krankentaggeldern sowie EO-Mutterschaftsentschädigung
3090.00 Aus- u. Weiterbildung	(+) 3'800	Geringere Kosten
	(+) 3'800	Kein Wechsel bei Lehrmittel
3104.00 Lehrmittel	(+) 6'500	Budget nicht ausgeschöpft
3110.00 Anschaffung Raumausstattungen	(+) 3'000	Budget nicht ausgeschöpft
3111.00 Anschaffungen Maschinen, Geräte	(+) 4'000	Budget nicht ausgeschöpft
3171.00 Exkursionen	(+) 10'550	Budget nicht ausgeschöpft

<b>2170 Liegenschaft</b>		
3010.10 Löhne	(-) 11'000	Neuanstellung ab 01.07.2024
3110.00 Anschaffung Raumausstattung	(-) 4'800	Mehraufwand infolge neuer Räumlichkeiten
3120.00 Versorgung u. Entsorgung	(-) 13'800	Mehr Energiebedarf
3140.00 Unterhalt an Grundstücken	(+) 3'800	Budget nicht ausgeschöpft
3144.00 Unterhalt Hochbauten	(-) 3'800	Mehraufwand
3150.00 Unterhalt Raumausstattung	(+) 3'700	Budget nicht ausgeschöpft
3151.00 Unterhalt Apparate, Maschinen	(-) 3'700	Mehraufwand
3300.40 Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	(-) 9'600	Abschreibungen nicht korrekt budgetiert
3300.61 Abschreibungen Technische Anlagen	(-)32'300	Wurde nicht budgetiert
4612.90 Übrige Entschädigung von anderen Gemeinden	(+) 12'800	Anteil PG Lommis Energiebezug, Reinigung
<b>2180 Tagesbetreuung</b>		Die Tagesbetreuung wird nicht mehr von der Schule angeboten.
<b>2190 Schulverwaltung</b>		
3000.00 Entschädigungen, Tages- und Sitzungsgelder	(-) 8'700	Mehraufwand infolge Bautätigkeit
3099.00 Übriger Personalaufwand	(+) 4'000	Budget nicht ausgeschöpft
3132.80 Übrige Honorare	(-) 15'800	Höhere Rechnungen studer&partner gmbh infolge Bautätigkeit
3170.00 Reisekosten u. Spesen	(+) 4'000	Minderaufwand
<b>2191 Schulleitung</b>		Keine grösseren Abweichungen zum Budget
<b>2192 Volksschule Sonsti. SSA</b>		Keine grösseren Abweichungen zum Budget
<b>2194 Volksschule Sonstige Bibliothek</b>		Keine grösseren Abweichungen zum Budget
<b>4330 Schulgesundheitsdienst</b>		Keine grösseren Abweichungen zum Budget
<b>9100 / 9300 / 9500</b>		
Allg. Gemeindesteuern	(+) 444'700	Abweichung zur Prognose, vor allem Einkommenssteuer NP Rechnungsjahr u. frühere Jahre NP, Quellensteuern,

Finanzausgleich	(-) 237'800	Gewinnsteuern JP Rechnungsjahr u. frühere Jahre
Grundstückgewinnsteuer	(+) 20'000	Aufgrund der sehr hohen Steuereinnahmen wird die PSG Lommis zur zahlenden Schulgemeinde Nicht budgetierbar, wird jeweils mit 50'000 jährlich festgesetzt
<b>9610 Zinsen</b> 3406.00 Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	(-) 5'000	Aufgrund höherer Darlehen
<b>9630 / 9690 / 9710</b>		Keine grösseren Abweichungen zum Budget

**Legende**

(+) weniger Aufwand / mehr Ertrag = besseres Ergebnis

(-) mehr Aufwand / weniger Ertrag = schlechteres Ergebnis

## Anträge und Genehmigung

---

Die Schulbehörde der Primarschulgemeinde Lommis hat die Jahresrechnung 2024 an ihrer Sitzung vom Dienstag, 18. März 2025 geprüft und für richtig befunden.

Sie beantragt, die Jahresrechnung 2024 wie folgt zu genehmigen:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Aufwand	Fr. 2'771'422.38
	Ertrag	Fr. 2'530'982.91
	<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr. 240'439.47</b>

<b>Investitionsrechnung</b>	Ausgaben	Fr. 1'059'816.63
	Einnahmen	Fr. 1'059'816.63
	<b>Nettoinvestition</b>	<b>Fr. 0.00</b>

### Aufwandüberschuss

Der Aufwandüberschuss von Fr. 240'439.47 soll wie folgt verbucht werden:

Fr. 240'439.47 wird dem zweckfreien Eigenkapital belastet  
(Bilanz KTO 2990.00 / KTO 9001.00 Kst. 9990)

**Die Abschlussbuchungen wurden gemäss Weisung vom Kanton getätigt, benötigen jedoch zur definitiven Gültigkeit die Genehmigung des Soveräns.  
Nach Verbuchung des Aufwandüberschusses beträgt das zweckfreie Eigenkapital Fr. 1'062'173.29. Das gesamte Eigenkapital (inklusive der Rückstellungen und Fonds) beträgt total Fr. 1'889'140.49.**

In der hier vorliegenden Botschaft zur Jahresrechnung ist die Erfolgsrechnung «vor Verwendung des «Aufwandüberschusses» abgebildet. Die Bilanz hingegen «nach Verwendung des «Aufwandüberschusses»».

Lommis, 18. März 2024

---

**Die Behörde der Primarschulgemeinde Lommis beantragt,**

- die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen
  - der Verbuchung des Aufwandüberschusses zuzustimmen.
-

## Grundsätze der Rechnungslegung HRM2

---

Basis bildet die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013 (RB131.21). Die Verordnung kann im kantonalen Rechtsbuch eingesehen werden.

Es werden folgende **Aktivierungsgrenzen** (§ 8 der Verordnung) empfohlen:

- Bis 1'000 Einwohner Fr. 25'000
- 1'001 – 5'000 Einwohner Fr. 50'000
- 5'001 – 10'000 Einwohner Fr. 75'000
- Über 10'000 Einwohner Fr. 100'000

Die Aktivierungsgrenze wird durch die Behörde festgelegt. Die Aktivierungsgrenze von Fr. 100'000 ist zwingend.

**Die Schulbehörde hat eine Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.- festgelegt.**

Abschreibungen des Verwaltungsvermögens müssen linear über die gesamte Nutzungsdauer erfolgen.

**Für das bisherige Verwaltungsvermögen wurde ab 01.01.2017 eine Restnutzungsdauer von 17 Jahren festgelegt.**

### Abschreibungssätze (gemäss RB 131.21)

Kategorien	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz linear
Grundstücke: nicht überbaut, Reserveland	Finanzvermögen	
Grundstücke: Spielwiesen, Spiel- und Sportplätze	33 Jahre	3.0%
Gebäude, Hochbauten	33 Jahre	3.0%
Technische Gebäudeeinrichtungen	15 Jahre	6.6%
Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge	8 Jahre	12.5%
Informatik- und Kommunikationssysteme (Hard- und Software)	4 Jahre	25.0%
Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20.0%

### Rückstellungsspiegel

Es sind weder Rückstellungen per Ende 2024 vorhanden noch unter dem Jahr aufgelöst worden.

### Beteiligungsspiegel

Es sind keine Beteiligungen vorhanden.

### Gewährleistungsspiegel (Eventualverpflichtungen)

Es bestehen keine Eventualverpflichtungen.

### Vorfinanzierungen

Es sind keine Vorfinanzierungen vorhanden.

## Bilanz 01.01.2024 - 31.12.2024

Bilanz 3stellig  
Primarschulgemeinde Lommis

Konto	Bestandesrechnung Einzelkonto	01. Januar 2024	Veränderung (brutto) Zuwachs	Abgang	31. Dezember 2024
<b>1</b>	<b>AKTIVEN</b>	<b>3'822'183.49</b>	<b>7'727'687.52</b>	<b>7'263'341.59</b>	<b>4'286'529.42</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>1'201'275.79</b>	<b>3'961'774.11</b>	<b>4'040'756.11</b>	<b>1'122'293.79</b>
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	561'503.59	3'614'895.05	3'589'563.26	586'835.38
101	Forderungen	305'146.10	303'602.50	311'567.75	297'180.85
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	139'625.10	43'276.56	139'625.10	43'276.56
108	Sachanlagen FV	195'001.00			195'001.00
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>2'620'907.70</b>	<b>3'765'913.41</b>	<b>3'222'585.48</b>	<b>3'164'235.63</b>
140	Sachanlagen VV	2'620'907.70	3'765'913.41	3'222'585.48	3'164'235.63
<b>2</b>	<b>PASSIVEN</b>	<b>3'822'183.49</b>	<b>5'055'897.69</b>	<b>4'591'551.76</b>	<b>4'286'529.42</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>1'692'603.53</b>	<b>5'033'262.93</b>	<b>4'328'477.53</b>	<b>2'397'388.93</b>
200	Laufende Verbindlichkeiten	160'915.63	4'251'431.83	4'296'789.63	115'557.83
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	31'687.90	81'831.10	31'687.90	81'831.10
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'500'000.00	700'000.00		2'200'000.00
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>2'129'579.96</b>	<b>22'634.76</b>	<b>263'074.23</b>	<b>1'889'140.49</b>
291	Fonds	826'967.20			826'967.20
299	Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	1'302'612.76	22'634.76	263'074.23	1'062'173.29

**Erfolgsrechnung 1.1.2024 - 31.12.2024**

3stufige Erfolgsrechnung nach 2stelliger Artengliederung

Alle Zahlen in CHF

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>GESTUFTE ERFOLGSRECHNUNG</b>							
	<b>Betrieblicher Aufwand</b>						
30	Personalaufwand	2'051'384.56		2'054'300.00		1'821'061.55	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	423'909.47		420'100.00		366'217.19	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	146'937.00		104'900.00		48'350.00	
35	Einzug in Fonds und Spezialfinanzierungen						
36	Transferaufwand	122'951.60		69'650.00		54'711.85	
39	Interne Verrechnungen						
	<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>2'745'182.63</b>		<b>2'648'950.00</b>		<b>2'290'340.59</b>	
	<b>Betrieblicher Ertrag</b>						
40	Fiskalertrag		2'381'512.25		1'936'800.00		2'013'992.70
42	Entgelte		9'392.00		9'300.00		8'657.95
43	Verschiedene Erträge						
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		135'780.66		329'109.00		291'715.75
46	Transferertrag						
49	Interne Verrechnungen						
	<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>		<b>2'526'684.91</b>		<b>2'275'209.00</b>		<b>2'314'366.40</b>
	<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>						
	Nettoergebnis	2'745'182.63	2'526'684.91	2'648'950.00	2'275'209.00	2'290'340.59	2'314'366.40
			218'497.72		373'741.00	24'025.81	
	<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>						
34	Finanzaufwand						
44	Finanzertrag	26'239.75	4'298.00	20'750.00	3'000.00	4'967.00	3'575.95
	<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>		<b>21'941.75</b>		<b>17'750.00</b>		<b>1'391.05</b>
	<b>OPERATIVES ERGEBNIS</b>						
	Nettoergebnis	2'771'422.38	2'530'982.91	2'669'700.00	2'278'209.00	2'295'307.59	2'317'942.35
			240'439.47		391'491.00	22'634.76	
	<b>Ausserordentlicher Aufwand</b>						
38	Ausserordentlicher Aufwand						
48	Ausserordentlicher Ertrag						
	<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>						
	<b>GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG</b>						
	Erfolg	2'771'422.38	2'530'982.91	2'669'700.00	2'278'209.00	2'295'307.59	2'317'942.35
			240'439.47		391'491.00	22'634.76	

## Erfolgsrechnung 1.1.2024 - 31.12.2024

Funktionale Gliederung RE ER Kombination 3stellig  
Primarschulgemeinde Lommis

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>FUNKTIONALE GLIEDERUNG</b>						
	Nettoergebnis	2'771'422.38	2'530'982.91 240'439.47	2'669'700.00	2'278'209.00 391'491.00	2'295'307.59 22'634.76	2'317'942.35
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>						
	Nettoergebnis	7'145.05	7'145.05	6'000.00	6'000.00	4'934.60	4'934.60
<b>110</b>	<b>Legislative</b>						
300	Behörden und Kommissionen	7'145.05		6'000.00		4'934.60	
305	Arbeitgeberbeiträge	1'500.00		1'000.00		225.00	
310	Material- und Warenaufwand	14.55		4'000.00		3'745.05	
317	Spesenentschädigung	4'738.50		1'000.00		964.55	
	892.00						
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>						
	Nettoergebnis	2'672'534.56	114'031.46 2'558'503.10	2'629'850.00	104'350.00 2'525'500.00	2'272'412.99	98'923.85 2'173'489.14
<b>2110</b>	<b>Kindergarten</b>						
302	Löhne des Lehrpersonals	344'433.24		318'650.00		319'704.60	
304	Zulagen	277'040.90		254'550.00		252'032.00	
305	Arbeitgeberbeiträge	346.60		49'700.00		517.50	
309	Übriger Personalaufwand	57'323.75		1'200.00		51'104.40	
310	Material- und Warenaufwand	209.95		3'500.00		3'593.15	
311	Nicht aktivierbare Anlagen	3'440.18		3'000.00		8'151.75	
313	Dienstleistungen und Honorare	1'235.95		800.00		24.10	
315	2.50			500.00			
316	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	931.75		1'200.00		706.20	
317	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	901.66		1'200.00		575.50	
363	Spesenentschädigung	3'000.00		3'000.00		3'000.00	
	Beiträge an Gemeinden und Dritte						
<b>2118</b>	<b>Vorschulische Förderung</b>						
302	Löhne des Lehrpersonals	12'280.65	4'000.00	12'700.00	3'000.00		
305	Arbeitgeberbeiträge	6'908.45		8'800.00			
363	Beiträge an Gemeinden und Dritte	1'152.95		900.00			
462	Finanz- und Lastenausgleich	4'219.25	4'000.00	3'000.00	3'000.00		
<b>2120</b>	<b>Primarstufe</b>						
300	Behörden und Kommissionen	1'485'108.76	96'350.35	1'561'200.00	100'800.00	1'341'159.70	94'665.25
302	Löhne des Lehrpersonals	800.00		1'139'350.00		1'575.00	
304	Zulagen	1'082'426.75		4'700.00		973'929.35	
305	Arbeitgeberbeiträge	8'966.70		205'700.00		9'071.95	
309	Übriger Personalaufwand	209'601.20		5'500.00		178'576.10	
310	Material- und Warenaufwand	3474.86		51'100.00		3'113.15	
	44'044.56					44'001.67	

## Erfolgsrechnung 1.1.2024 - 31.12.2024

Funktionale Gliederung RE ER Kombination 3stellig  
Primarschulgemeinde Lommis

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
311	Nicht aktivierbare Anlagen	7'585.10		15'500.00		24'214.40	
313	Dienstleistungen und Honorare	48'836.81		47'000.00		59'898.74	
314	Baulicher Unterhalt					1'471.50	
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	18'551.55		22'300.00		2'058.35	
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	19'225.05		15'750.00		13'933.10	
317	Spesenentschädigung	26'803.08		37'300.00		16'543.74	
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	14'793.10		17'000.00		12'772.65	
423	Schul- und Kursgelder		4'968.00		4'000.00		4'960.00
426	Rückerstattungen		4'057.60		5'300.00		484.05
462	Finanz- und Lastenausgleich		87'324.75		91'500.00		89'221.20
<b>2170</b>	<b>Schulliegenschaften</b>	<b>463'678.69</b>	<b>13'170.26</b>	<b>384'900.00</b>		<b>298'290.64</b>	<b>2'319.00</b>
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	112'516.85		101'400.00		102'691.55	
304	Zulagen	3'735.00		3'550.00		3'172.50	
305	Arbeitgeberbeiträge	21'293.17		18'850.00		17'219.60	
309	Übriger Personalaufwand	263.30		1'200.00		1'051.25	
310	Material- und Warenaufwand	8'094.12		8'000.00		6'739.10	
311	Nicht aktivierbare Anlagen	45'453.94		37'200.00		16'514.10	
312	Versorgung und Entsorgung	29'807.72		16'000.00		5'263.19	
313	Dienstleistungen und Honorare	8'385.15		6'600.00		7'741.10	
314	Baulicher Unterhalt	70'181.80		70'200.00		79'857.30	
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	17'010.64		17'000.00		9'621.35	
317	Spesenentschädigung					69.60	
330	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	146'937.00		104'900.00		48'350.00	
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		366.40				700.00
426	Rückerstattungen		12'803.86				620.90
461	Entschädigungen von Gemeinwesen						998.10
<b>2180</b>	<b>Tagesbetreuung</b>					<b>4'740.45</b>	<b>1'893.00</b>
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals					2'639.70	
304	Zulagen					135.70	
305	Arbeitgeberbeiträge					239.65	
309	Übriger Personalaufwand					481.80	
310	Material- und Warenaufwand					1'243.60	
423	Schul- und Kursgelder						1'893.00
<b>2190</b>	<b>Schulverwaltung</b>	<b>226'751.99</b>	<b>510.85</b>	<b>211'900.00</b>	<b>550.00</b>	<b>175'176.70</b>	<b>46.60</b>
300	Behörden und Kommissionen	90'435.20		81'700.00		80'966.80	
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	25'229.80		24'400.00		960.00	
304	Zulagen	864.25		900.00		45.65	
305	Arbeitgeberbeiträge	17'852.30		16'250.00		11'582.95	
309	Übriger Personalaufwand	1'939.15		8'000.00		5'142.60	

## Erfolgsrechnung 1.1.2024 - 31.12.2024

Funktionale Gliederung RE ER Kombination 3stellig  
Primarschulgemeinde Lommis

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
310	Material- und Warenaufwand	340.99		1'000.00		643.10	
311	Nicht aktivierbare Anlagen			2'000.00			
313	Dienstleistungen und Honorare	46'669.20		30'000.00		34'289.30	
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	1'215.55		500.00			
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	1'664.75				138.20	
317	Spesenentschädigung	1'039.20		5'000.00		5'006.40	
319	Verschiedener Betriebsaufwand	421.85		500.00			
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	39'079.75	0.85	41'650.00		36'401.70	46.60
461	Entschädigungen von Gemeinwesen		510.00		550.00		
462	Finanz- und Lastenausgleich						
<b>2191</b>	<b>Schulleitung</b>	<b>129'956.83</b>		<b>131'150.00</b>		<b>126'844.35</b>	
300	Behörden und Kommissionen	1'300.00				600.00	
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	100'714.20		101'700.00		99'226.20	
304	Zulagen					2'062.05	
305	Arbeitgeberbeiträge	25'084.68		22'950.00		22'619.10	
309	Übriger Personalaufwand	390.00		2'000.00			
310	Material- und Warenaufwand	197.00		1'500.00			
311	Nicht aktivierbare Anlagen					99.00	
313	Dienstleistungen und Honorare	655.80		1'000.00		310.00	
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	680.20		500.00		238.75	
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	934.95				689.25	
317	Spesenentschädigung			1'000.00		1'000.00	
319	Verschiedener Betriebsaufwand			500.00			
<b>2192</b>	<b>Volksschule Sonstiges SSA</b>	<b>7'237.50</b>		<b>5'000.00</b>		<b>2'537.50</b>	
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	7'237.50		5'000.00		2'537.50	
<b>2194</b>	<b>Volksschule Sonstiges Bibliothek</b>	<b>3'086.90</b>		<b>4'350.00</b>		<b>3'959.05</b>	
309	Übriger Personalaufwand					80.00	
310	Material- und Warenaufwand	2'526.90		4'000.00		3'027.75	
311	Nicht aktivierbare Anlagen					277.70	
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	560.00		350.00		573.60	
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>4'844.12</b>	4'844.12	<b>4'900.00</b>	4'900.00	<b>2'288.45</b>	2'288.45
	Nettoergebnis						
<b>4330</b>	<b>Schulgesundheitsdienst</b>	<b>4'844.12</b>		<b>4'900.00</b>		<b>2'288.45</b>	
310	Material- und Warenaufwand	339.77		500.00		226.65	
313	Dienstleistungen und Honorare	4'504.35		4'400.00		2'061.80	
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>86'898.65</b>	<b>2'416'951.45</b>	<b>28'950.00</b>	<b>2'173'859.00</b>	<b>15'671.55</b>	<b>2'219'018.50</b>

## Erfolgsrechnung 1.1.2024 - 31.12.2024

Funktionale Gliederung RE ER Kombination 3stellig  
Primarschulgemeinde Lommis

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Nettoergebnis	2'330'052.80		2'144'909.00		2'203'346.95	
<b>9100</b>	<b>Allgemeine Gemeindesteuern</b>	<b>6'001.75</b>	<b>2'381'512.25</b>	<b>8'000.00</b>	<b>1'936'800.00</b>	<b>10'672.15</b>	<b>2'013'992.70</b>
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	6'001.75		8'000.00		10'672.15	
400	Direkte Steuern natürliche Personen		2'045'611.40		1'821'800.00		1'876'309.60
401	Direkte Steuern juristische Personen		335'900.85		115'000.00		137'683.10
<b>9300</b>	<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>	<b>54'622.00</b>			<b>183'259.00</b>		<b>135'336.00</b>
362	Finanz- und Lastenausgleich	54'622.00			183'259.00		135'336.00
462	Finanz- und Lastenausgleich						
<b>9500</b>	<b>Ertragsanteile übrige</b>		<b>30'178.05</b>		<b>50'000.00</b>		<b>65'238.60</b>
460	Ertragsanteile		30'178.05		50'000.00		65'238.60
<b>9610</b>	<b>Zinsen</b>	<b>26'240.10</b>	<b>1'257.00</b>	<b>20'750.00</b>	<b>4'967.00</b>		<b>534.95</b>
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	0.35					
340	Zinsaufwand	26'239.75		20'750.00		4'967.00	
440	Zinsertrag		1'257.00				534.95
<b>9630</b>	<b>Liegenschaften Finanzvermögen</b>		<b>3'041.00</b>		<b>3'000.00</b>		<b>3'041.00</b>
443	Liegenschaftenertrag FV		3'041.00		3'000.00		3'041.00
<b>9690</b>	<b>Finanzvermögen n.a.g.</b>	<b>34.80</b>		<b>200.00</b>		<b>32.40</b>	
313	Dienstleistungen und Honorare	34.80		200.00		32.40	
<b>9710</b>	<b>Rückvergütung aus CO2-Abgabe</b>		<b>963.15</b>		<b>800.00</b>		<b>875.25</b>
469	Übriger Transferertrag		963.15		800.00		875.25

## Investitionsrechnung 1.1.2024 - 31.12.2024

Funktionale Gliederung RE IR Funkt 6stellig  
Primarschulgemeinde Lommis

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>2</b>	<b>FUNKTIONALE GLIEDERUNG</b>						
	<b>BILDUNG</b>						
<b>2170</b>	<b>Schulliegenschaften</b>						
5040.02	Verpflichtungskredit Umbau + Renovation Schulhaus	1'059'816.63	1'059'816.63	2'870'000.00	2'870'000.00	2'195'257.70	2'195'257.70
5040.03	Heizungssanierung und Photovoltaik	1'059'816.63	1'059'816.63	2'870'000.00	2'870'000.00	2'195'257.70	2'195'257.70
5040.04	Sanierung Schulhaus						
5040.05	Erneuerung Spielplatz	707'614.30					
5061.01	Heizungssanierung und Photovoltaik	167'426.48					
5900.00	Passivierung	184'775.85					
6300.00	Investitionsbeiträge vom Bund		42'530.85				
6310.00	Investitionsbeiträge vom Kanton		92'245.00				
6320.00	Investitionsbeiträge von Gemeinden		50'000.00				
6900.00	Aktivierung		875'040.78		2'870'000.00		2'195'257.70
						387'966.05	
						1'727'055.15	
						80'236.50	

# Anlagespiegel

01.01.2024 - 31.12.2024

PSG Lommis

Konto	Bezeichnung	Anschaffungs- / Investitionswert		Abschreibung 2024		kumuliert planmässig (ordentlich)		kumuliert planmässig ausserplanmässig		kumuliert zusätzlich		Buchwert inkl. zus. Abschr. / Vorfinanz.
		Stand per 01.01.2024	Zugang	Abgang	Stand per 31.12.2024	planmässig (ordentlich)	ausserplanmässig	planmässig (ordentlich)	ausserplanmässig	zusätzlich	31.12.2024	
1404.01	Schulhäuser (inkl. Nebengebäude)	1'007'238	2'805'286	0	3'812'524	146'937	0	453'287	0	0	0	3'359'237
		732'000	0	0	732'000	43'059	0	344'059	0	0	0	387'941
1404.02	Umbau / Renovation 2022-2024	0	2'319'769	0	2'319'769	69'079	0	69'079	0	0	0	2'250'690
1404.03	Erneuerung Spielplatz	80'237	0	0	80'237	2'431	0	7'781	0	0	0	72'456
1406.01	Photovoltaikanlage und Wärmepumpe	0	485'517	0	485'517	32'368	0	32'368	0	0	0	453'149
1407.01	Planungskredit Erweiterung Schulhaus 2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1080.01	Parz. 1679, Zufahrtsstrasse	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
1080.02	Parz. 1007 gem. Baurechtsvertrag Schönenberger	85'000	0	0	85'000	0	0	0	0	0	0	85'000
1080.03	Rest Parz. 1007, 552 m2 à 200.00 (Pachtland Schönenberger)	110'000	0	0	110'000	0	0	0	0	0	0	110'000

## Eigenkapitalnachweis 2024

Primarschulgemeinde Lommis

Konto	Bezeichnung	01.01.2024	Einlage	Entnahme	31.12.2024
	<b>Total</b>	<b>2'129'579.96</b>	<b>22'634.76</b>	<b>263'074.23</b>	<b>1'889'140.49</b>
<b>291</b>	<b>Fonds</b>	<b>826'967.20</b>			<b>826'967.20</b>
2910.10	Erneuerungsfonds aus Bauaufgekosten	826'967.20			826'967.20
<b>299</b>	<b>Bilanzüberschuss /-fehlbetrag</b>	<b>1'302'612.76</b>	<b>22'634.76</b>	<b>263'074.23</b>	<b>1'062'173.29</b>
2990.00	Jahresergebnis	22'634.76		263'074.23	-240'439.47
2999.00	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	1'279'978.00	22'634.76		1'302'612.76

## Geldflussrechnung 1.1.2024 - 31.12.2024

Geldflussrechnung inkl. Abschluss  
Primarschulgemeinde Lommis

Bezeichnung	2024	2023
<b>Geldflussrechnung - Indirekte Methode</b>		
<b>Schulbetrieb</b>		
Jahresergebnis	-240'439.47	22'634.76
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	146'937.00	48'350.00
+ Realisierte Kursverluste FV		
+/- Wertberichtigungen Anlagen FV		
+ Zusätzliche Abschreibungen		
+ Abtragung Bilanzfehlbetrag		
- Realisierte Gewinne		
+/- Wertberichtigungen Anlagen FV		
- Auflösung kum. zus. Abschreibungen		
+ Entnahme Baufolgekosten		
+/- Guthaben	7'965.25	-139'120.45
+/- Aktive Rechnungsabgrenzung	96'348.54	130'341.25
+/- Langfristige Forderungen		
+/- Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen		
+/- Laufende Verbindlichkeiten	-45'357.80	109'112.05
+/- Passive Rechnungsabgrenzung	50'143.20	31'687.90
+/- Rückstellungen		
+/- Verbindlichkeiten ggü. Spezialfinanzierungen		
+/- Fonds im Eigenkapital		
+/- Rücklagen der Globalbudgetbereiche		
+/- Vorfinanzierungen allg. Haushalt		
+/- Neubewertungsreserven Finanzvermögen		
<b>Geldfluss aus operativer Tätigkeit</b>	<b>15'596.72</b>	<b>203'005.51</b>
<b>Investitionstätigkeit</b>		
Nettoinvestition	-690'264.93	-2'195'257.70
- Entnahme Baufolgekosten		
+/- Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge		
+/- Rückstellungen der Investitionsrechnung		
<b>Geldfluss Invest.tätigkeit ins Verwaltungsvermögen</b>	<b>-690'264.93</b>	<b>-2'195'257.70</b>
<b>Anlagetätigkeit FV</b>		
+/- Kurzfristige Finanzanlagen		
+/- Vorräte und angefangene Arbeiten		
+/- Finanzanlagen FV		
+/- Sachanlagen FV		
- Realisierte Kursverluste FV		
+ Realisierte Gewinne FV		
+/- Wertberichtigungen Anlagen FV		
<b>Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen</b>		
<b>Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit</b>	<b>-690'264.93</b>	<b>-2'195'257.70</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>		
+/- Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		
+/- Langfristige Finanzverbindlichkeiten	700'000.00	600'000.00
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>700'000.00</b>	<b>600'000.00</b>
<b>Veränderung Flüssige Mittel (=Fond)</b>	<b>25'331.79</b>	<b>-1'392'252.19</b>

## Finanzkennzahlen

Primarschulgemeinde Lommis

Bezeichnung	2024	2023	Mittelwert 2023/24
-------------	------	------	-----------------------

### Finanzkennzahlen 1. Priorität

<b>Nettoverschuldungsquotient in %</b>	<b>54.8 %</b>	<b>22.9 %</b>	<b>39.5 %</b>
--	---------------	---------------	---------------

Fragestellung: Wieviel Fiskalertrag wird benötigt um die Nettoschuld abzutragen?

Richtwerte: < 100% gut  
100% - 150% genügend  
150% - 200% schlecht  
>200% Überschuldungsrisiko

<b>Zinsbelastungsanteil in %</b>	<b>1.0 %</b>	<b>0.2 %</b>	<b>0.6 %</b>
----------------------------------	--------------	--------------	--------------

Fragestellung: Wie stark belastet der gebundene Netto-Zinsaufwand den Haushalt?

Richtwerte: < 2% Sehr gut  
2% - 4% gut  
4% - 9% genügend  
> 9% schlecht

<b>Zinsbelastungsrisiko in %</b>	<b>4.3 %</b>	<b>3.2 %</b>	<b>3.8 %</b>
----------------------------------	--------------	--------------	--------------

Fragestellung: Wie stark würde der gebundene Zinsaufwand den Haushalt belasten, wenn das Zinsniveau auf 5% steigen würde?

Richtwerte: < 3% gering  
3% - 5% tragbar  
5% - 7% erhöht  
> 7% schlecht

<b>Aufwanddeckung in %</b>	<b>91.3 %</b>	<b>101.0 %</b>	<b>95.7 %</b>
----------------------------	---------------	----------------	---------------

Fragestellung: Welchen Anteil des "laufenden Aufwands vor Verwendung des Ertragsüberschusses" konnte mit dem laufenden Ertrag gedeckt werden?

Richtwerte: 100% - 103% ausgeglichen  
99% - 110% unproblematisch  
97.5% - 120% zu überwachen  
< 97.5% bzw. > 120% Notwendigkeit von Massnahmen prüfen

<b>Eigenkapitalquote in %</b>	<b>68.2 %</b>	<b>92.8 %</b>	<b>79.3 %</b>
-------------------------------	---------------	---------------	---------------

Fragestellung: Welchen Anteil des laufenden Aufwands ist als Steuerschwankungsreserve in Form von Eigenkapital vorhanden?

Richtwerte: < 12% ungenügende Steuerschwankungsreserve (Mindestaussstattung zu überwachen)  
12% - 25% ausreichende / zweckmässige Steuerschwankungsreserve  
25% - 40% gut (inklusive zweckgebundenes EK)  
> 40% Überhöhtes Eigenkapital (Massnahmen prüfen)

## Finanzkennzahlen

Primarschulgemeinde Lommis

Bezeichnung	2024	2023	Mittelwert 2023/24
-------------	------	------	-----------------------

### Kennzahlen 2. Priorität

<b>Bruttoverschuldungsanteil in %</b>	<b>91.5 %</b>	<b>71.7 %</b>	<b>82.0 %</b>
---------------------------------------	---------------	---------------	---------------

Fragestellung: Wieviel des laufenden Ertrags wird benötigt um die Bruttoschulden abzutragen?

Richtwerte: 0% - 50% sehr gut  
50% - 100% gut  
100% - 150% mittel  
150% - 200% schlecht  
> 200% kritisch

<b>Investitionsanteil in %</b>	<b>25.0 %</b>	<b>49.4 %</b>	<b>38.7 %</b>
--------------------------------	---------------	---------------	---------------

Fragestellung: Wie hoch ist die Investitionsaktivität gemessen an den Gesamtausgaben?

Richtwerte: > 30% sehr stark  
20% - 30% stark  
10% - 20% mittel  
< 10% schwach

<b>Kapitaldienstanteil in %</b>	<b>6.8 %</b>	<b>2.3 %</b>	<b>4.6 %</b>
---------------------------------	--------------	--------------	--------------

Fragestellung: Welcher Anteil des Ertrags ist durch Aufwände im Bereich Zinsen und Abschreibungen gebunden?  
(finanzieller Spielraum der Gemeinde)

Richtwerte: bis 0% keine Belastung  
0.1% - 5% kleine Belastung  
5% - 15% mittlere Belastung  
15% - 25% grosse Belastung  
> 25% sehr grosse Belastung

<b>Nettoschuld je Einwohner in CHF</b>	<b>912.1 CHF</b>	<b>365.6 CHF</b>	<b>644.2 CHF</b>
--	------------------	------------------	------------------

Richtwerte: Bis Fr.0 Nettovermögen  
Fr.1 - Fr.1'000 kleine Verschuldung  
Fr.1'001 - Fr.3'000 mittlere Verschuldung  
Fr.3'001 - Fr.5'000 grosse Verschuldung  
> Fr.5'000 kaum noch tragbare Verschuldung

<b>Selbstfinanzierungsanteil in %</b>	<b>-3.7 %</b>	<b>3.1 %</b>	<b>-0.5 %</b>
---------------------------------------	---------------	--------------	---------------

Fragestellung: Welcher Anteil des laufenden Ertrags stünde in form von Selbstfinanzierung zur Realisierung von Investitionen zur Verfügung? (finanzieller Spielraum)

Richtwerte: bis 0% nicht vorhanden  
0.1% - 10% schwach  
10% - 20% mittel  
> 20% gut

## Vollständigkeitserklärung

Wir bestätigen, dass

- alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle in der vorliegenden Jahresrechnung 2024 erfasst sind;
- sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt sind;
- allen bilanzierungspflichtigen Risiken und Wertebussen bei der Bewertung und Festsetzung der Wertberichtigungen und Rückstellungen genügend Rechnung getragen worden ist;
- alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften und Beteiligungsverhältnisse im Anhang aufgeführt sind;
- uns keine tatsächlichen oder vermuteten dolosen Handlungen bekannt sind, in die Mitglieder der Schulbehörde oder Mitarbeitende mit einer wesentlichen Funktion innerhalb der internen Kontrolle involviert sind;
- uns keine dolosen Handlungen bekannt sind, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben könnten;
- alle vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind, deren Nicht-Erfüllung eine wesentliche Auswirkung auf die Jahresrechnung haben könnten;
- alle Angaben im Anhang zur Jahresrechnung vollständig und richtig aufgeführt sind;
- alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Kommentaren zur Rechnung enthalten sind.

Lommis, 21. März 2025

Primarschulgemeinde Lommis



Peter Haas, Präsident



Gabriela Schneider  
Studer & partner gmbh  
Buchführungsmandat PSG Lommis

Primarschulgemeinde Lommis

## Bericht der Rechnungsprüfungskommission an die Primarschulgemeinde zur Jahresrechnung 2024

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung der Primarschulgemeinde Lommis für das per 31.12.2024 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist die Schulbehörde verantwortlich. Die Buchführung ist an die Firma studer & partner gmbh ausgelagert. Unsere Aufgabe besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen. Unsere Prüfung erfolgte nach anerkannten Revisionsgrundsätzen, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung anhand von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Münchwilen, 21. März 2025

Die Rechnungsprüfungskommission:



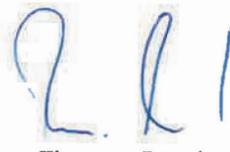
Martin Ruckstuhl



Jana Brüni



Debora Vetter



Thomas Engel

## **Bauabrechnung Schulhaussanierung, Heizungsersatz und Photovoltaikanlage**

Die Schulhaussanierung wurde mit dem Tag der offenen Tür am 27. April 2024 vollendet. Der Abschluss der Bauabrechnung folgte am 07.11.2024.

Die Gesamtkosten der Schulhaussanierung überschritten den gesprochenen Kredit leicht, die Kosten der Heizungssanierung und der Erstellung der PV-Anlage blieben erfreulicherweise unter dem Kreditbetrag.

Der Verpflichtungskredit für die Schulhaussanierung betrug Fr. 2'300'000.-. Zahlungen wurden in der Höhe von Fr. 2'434'669.45 ausgelöst.

Der Kantonsbeitrag für die Gebäudehüllensanierung betrug Fr. 64'900.-, die PG Lommis beteiligte sich mit einem Betrag von Fr. 50'000.-. Dies führte zu einem Gesamtaufwand von Fr. 2'319'769.45

Die Mehrkosten von Fr. 19'769.45 entstanden vor allem aufgrund der nachträglich geforderten Brandschutzmassnahmen.

Der Verpflichtungskredit für die Heizung und die PV-Anlage der PSG Lommis belief sich auf Fr. 570'000.-. Es wurden Zahlungen in der Höhe von Fr. 555'392.53 ausgelöst. Durch die Pronovo AG wurden Fördergelder für die PV-Anlage in der Höhe von Fr. 42'530.85 ausbezahlt. Der Förderbeitrag vom Kanton für die Wärmepumpe belief sich auf Fr. 27'345.- (Gesamtbeitrag Fr. 54'690.- je hälftig PSG Lommis und PG Lommis).

Somit schlossen der Ersatz der Heizung und die Erstellung der PV-Anlage mit Fr. 485'516.68 ab, Fr. 84'483.32 unter Budget.

# Traktandum 7. Revision der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Lommis - Änderungen

Gemeindeordnung neu vom 05.05.2025

Gemeindeordnung vom 01.06.2003

<b>1. Organisation</b>	
Gebiet, Aufgabe	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Primarschulgemeinde Lommis umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Lommis. Sie erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Kindergartens und der Primarstufe.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p>
Organisation	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmberechtigten der Schulgemeinde</li> <li>2. die Schulbehörde</li> <li>3. die Präsidentin oder der Präsident</li> <li>4. die Rechnungsprüfungskommission</li> <li>5. das Wahlbüro</li> </ol>
	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die Primarschulgemeinde Lommis führt einen Kindergarten und stellt den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher.</p>
	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Die Gemeinde bestellt die folgenden Organe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schulbehörde</li> <li>2. Präsident oder Präsidentin</li> <li>3. Rechnungsprüfungskommission</li> <li>4. Wahlbüro</li> </ol>
<b>2. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde</b>	
Befugnisse der Gemeinde	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses</li> <li>2. einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 12 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder nicht im Budget enthalten sind</li> <li>3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Jahresbericht</li> </ol>
	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;</li> <li>2. Bewilligen von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Vorsteherchaft überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;</li> <li>3. Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>4. Aufnahme von Darlehen;</li> <li>5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites Fr. 10'000.- übersteigen;</li> <li>6. Grundstücksgeschäfte;</li> </ol>

		<p>4. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreits die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 12 Abs. 4 übersteigen</p> <p>5. Grundstückgeschäfte mit Ausnahme von Grenzbereinigungen</p> <p>6. Einleitung von Enteignungsverfahren</p> <p>7. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden</p> <p>8. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und weiterer allgemeinverbindlicher Reglemente</p> <p>9. Übernahme neuer Aufgaben</p>		<p>7. Einleitung von Enteignungsverfahren;</p> <p>8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</p> <p>9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;</p> <p>10. neu zu übernehmende Aufgaben.</p>
<b>Wahlen</b>	<b>Art. 4</b>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden an der Urne gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Gemeindeversammlung gewählt.</p>	<b>Art. 9</b>	<p>1 Die Mitglieder der Schulbehörde und deren Präsident oder Präsidentin werden an der Urne gewählt.</p> <p>2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden an der Gemeindeversammlung gewählt.</p>
<b>Sachgeschäfte</b>	<b>Art. 5</b>	<p><sup>1</sup> Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle über Fr. 500'000.00, wobei unabhängig einer Etappierung das Geschäft als Ganzes massgebend ist.</p>	<b>Art. 10</b>	<p>1 Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.</p> <p>2 Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p>
<b>Einberufung und Einladung zur Gemeindeversammlung</b>	<b>Art. 6</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindebehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten bei der Gemeindebehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</p>	<b>Art. 11</b>	<p>1 Die Gemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn von der Schulbehörde einberufen.</p> <p>2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann beim Schulpräsidium unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen.</p> <p>3 Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und - bei wichtigen Sachgeschäften – eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</p>

<b>Verbindlichkeit der Traktandenliste</b>	<b>Art. 7</b>	<p>1 Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p>	<b>Art. 12</b>	<p>1 Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p> <p>2... *</p> <p>3 Die Stimmberechtigten können dagegen die Aufnahme eines Traktandums an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung beschliessen.</p>
<b>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften</b>	<b>Art. 8</b>	<p>1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p>2 Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert einem Jahr nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>		
<b>Abstimmungsverfahren</b>	<b>Art. 9</b>	<p>1 Die Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen und gesamthaft, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Wahl verlangt.</p> <p>2 Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p>	<b>Art. 13</b>	<p>1 An der Gemeindeversammlung durchgeführte Wahlen erfolgen offen.</p> <p>2 Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.</p>
<b>Protokoll</b>	<b>Art. 10</b>	<p>1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.</p> <p>2 Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ort und Zeit der Verhandlung</li> <li>2. Name der vorsitzenden Person</li> <li>3. Zahl der Anwesenden</li> <li>4. Traktanden</li> <li>5. Wahrung des Ausstands</li> <li>6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis</li> <li>7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden</li> </ol> <p>3 Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist öffentlich.</p>	<b>Art. 14</b>	<p>1 Das Protokoll über die Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.</p> <p>2 Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. ...</p>

<b>3. Behörden</b>			
<b>Zusammensetzung der Schulbehörde</b>	<b>Art. 11</b>	<p>1 Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren 4 Mitgliedern.</p> <p>2 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>	<b>Art. 3</b>
<b>Kompetenzen der Schulbehörde</b>	<b>Art. 12</b>	<p>1 Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p>2 Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonal geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde fest.</p> <p>3 Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse oder die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen. Sie kann diesem Ausschuss oder Kommission finanzielle Kompetenzen zusprechen.</p> <p>4 Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000 tätigen.</p>	<b>Art. 4</b>
<b>Sitzungsteilnahme</b>	<b>Art. 13</b>	<p>1 Die Mitglieder der Schulbehörde sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>2 Im Verhinderungsfall ist die Präsidentin oder der Präsident frühzeitig zu benachrichtigen.</p>	
<b>Beschlussfassung</b>	<b>Art. 14</b>	<p>1 Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2 Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>3 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>	<b>Art. 5</b>
			<p>1 Die Schulbehörde besteht aus 4 Mitgliedern und dem Präsidenten oder der Präsidentin.</p> <p>2 Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder der Schulbehörde werden vom Volk auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p> <p>1 Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtssetzung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p>2 Sie setzt die Entlohnung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schulgemeinde und die Sitzungsentschädigungen fest.</p> <p>3 Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss oder einem Mitglied der Schulbehörde übertragen. Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einer von ihr eingesetzten Kommission übertragen.</p> <p>4 Soweit eine einzelne Ausgabe weder durch Gesetz vorbestimmt noch durch das Budget bewilligt worden ist, kann die Schulbehörde diese tätigen, soweit sie den Betrag von Fr. 20'000.- nicht übersteigt. Für jährlich wiederkehrende Ausgaben ist dieser Betrag auf Fr. 5'000.- limitiert.</p>
			<p>1 Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.</p> <p>2 Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang.</p> <p>3 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.</p>

		<p><sup>4</sup> Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitglieder können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.</p>		
<b>Geschäftsordnung</b>	<b>Art. 15</b>	<p><sup>1</sup> Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.</p> <p><sup>2</sup> Diese regelt insbesondere die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulverwaltung und Schulleitung sowie Kommissionen.</p>		
<b>Protokoll</b>	<b>Art. 16</b>	<p><sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindebehörde ist Protokoll zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ort und Zeit der Verhandlung</li> <li>2. Name der vorsitzenden Person</li> <li>3. Zahl und Namen der Anwesenden</li> <li>4. Traktanden</li> <li>5. Wahrung des Ausstands</li> <li>6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis</li> </ol> <p><sup>3</sup> Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen.</p>		
<b>Ämtliche Publikation</b>	<b>Art. 17</b>	<p><sup>1</sup> Die Schulbehörde bestimmt die ämtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit den der Politischen Gemeinde Lommis.</p>		
<b>Information und Konsultation</b>	<b>Art. 18</b>	<p><sup>1</sup> Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgerlich über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. § 7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG) ist sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen.</p>	<b>Art. 6</b>	<p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und darauf, ob Aufbau, Durchführung und Abschluss des Rechnungswesens den für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Rechnungsprüfung kann anstelle der RPK ein unabhängiges Treuhandbüro gewählt werden.</p>

<b>Rechnungsprüfungs-kommission</b>	<b>Art. 19</b>	<p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p><sup>2</sup> Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kann bei ihrer Aufgabe durch eine anerkannte externe Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.</p>		
<b>Wahlbüro</b>	<b>Art. 20</b>	<sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Aktuar oder Aktuarin der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der Politischen Gemeinde Lommis.	<b>Art. 7</b>	Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Aktuar oder der Aktuarin der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der Politischen Gemeinde Lommis.
<b>Schulleitung</b>	<b>Art. 21</b>	<sup>1</sup> Die Schulbehörde setzt Schulleitungen ein. Sie kann ihnen im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.		
<b>4. Schlussbestimmung</b>				
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 22</b>	<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 01. Juni 2003.		
		<p>Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 05.05.2025</p> <p>Der Präsident der Primarschulgemeinde Lommis:</p> <p>Der Protokollführer:</p> <p>Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: ...</p>		



# Politische Gemeinde Lommis

## **Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 5. Mai 2025**

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Mit dieser Botschaft laden wir Sie herzlich zur Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 5. Mai 2025 um 20.00 Uhr in die Mehrzweckhalle Lommis ein. Zur Abstimmung gelangen die Jahresrechnung 2024, die Verwendung der Rechnungsergebnisse, die Ersatzwahl von 2 Mitgliedern des Wahlbüros, die Revision des Abfallreglements und des Kanalisationsreglements sowie ein Einbürgerungsgesuch.

Zu den einzelnen Traktanden möchten wir Ihnen mit der vorliegenden Botschaft bereits im Voraus einige Erläuterungen abgeben. Wenn Sie Fragen zu Einzelheiten der Rechnung oder den Traktanden haben, bitten wir Sie, sich vor der Versammlung mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Für Ihr Interesse an der Gemeindeversammlung danken wir Ihnen und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Die Stimmrechtsausweise aller im gleichen Haushalt wohnhaften stimmberechtigten Personen finden Sie auf der Rückseite des Umschlages dieser Botschaft. Der Stimmrechtsausweis ist an der Versammlung beim Eingang abzugeben, im Gegenzug wird eine Stimmkarte ausgehändigt.

## **Traktandum 3 Protokoll der Gemeinde-Versammlung vom 2. Dezember 2024**

Das Protokoll ist gemäss Art. 21 unserer Gemeindeordnung in dieser Botschaft auf den Seiten 45 – 48 abgedruckt. Auf ein Verlesen des Protokolls wird verzichtet.

## **Traktandum 4 Genehmigung der Jahresrechnung 2024**

Die Kurzfassung der Jahresrechnung 2024 finden Sie auf der Seite 49. Die ausführlichen Rechnungsunterlagen können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Internetseite [www.lommis.ch](http://www.lommis.ch) unter der Abteilung Finanzverwaltung eingesehen werden. Sollten Sie Fragen zu einzelnen Positionen haben, so wenden Sie sich bitte vor der Gemeindeversammlung an die Finanzverwaltung. Wir helfen Ihnen sehr gerne weiter.

*Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen die Jahresrechnung 2024 in der vorliegenden Form zu genehmigen.*

## **Traktandum 5**

### **Verwendung der Rechnungsergebnisse 2024**

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Rechnungsergebnisse wie folgt zu verwenden:

#### Verwendung Ertragsüberschuss Politische Gemeinde:

- Einlage ins Eigenkapital Fr. 189'888.56

#### Ergebnisse der Spezialfinanzierungen:

Die Spezialfinanzierungen werden durch Einlage oder Entnahme ausgeglichen. Eine Übersicht aller Ergebnisse finden Sie auf der Seite 50 dieser Botschaft.

*Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen die vorgesehene Verwendung der Rechnungsergebnisse 2024 zu genehmigen.*

## **Traktandum 6**

### **Ersatzwahl von 2 Mitgliedern des Wahlbüros**

Seit dem 1. August 2023 ist die neue Gemeindeordnung in Kraft. Darin wurde die Anzahl der Urnenoffizianten von insgesamt vier auf zwei eingekürzt. Stattdessen sind zwei Suppleanten als Ersatz in das Wahlbüro zu wählen. Mit den beiden Rücktritten von Peter Wäfler und Claudia Meierhofer verbleiben die im 2023 im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen gewählten Andrea Stutz und Melanie Stutz als Urnenoffizianten.

Dem Aufruf im Mitteilungsblatt vom Januar 2025 ist eine Kandidatin gefolgt, welche wir Ihnen hier gerne kurz vorstellen:

Isabella Wickli (45) ist seit rund zwei Jahren in der Gemeinde an der Schützenstrasse 19 in Lommis wohnhaft. Mit ihrem Lebenspartner hatte sie das grosse Glück in Lommis ein Bauernhaus zu erwerben, in welchem sie sich sehr wohl fühlen und einen besonderen Rückzugsort gefunden haben. Sie liebt es im Garten viel Zeit zwischen Beeten und Blumentöpfen zu verbringen sowie die Landschaft zu erkunden. Beruflich ist sie technisch unterwegs und verfolgt rund um den Globus Zahlungen für ihre Arbeitgeberin Raiffeisen Schweiz in St. Gallen, welche vom System aus irgendwelchen Gründen nicht verarbeitet werden konnten. Isabella Wickli würde es Freude bereiten dieses ehrenvolle Amt im Wahlbüro übernehmen zu dürfen.



Nebst der vorgeschlagenen Isabella Wickli, gilt es auch für den zweiten Sitz des Suppleanten eine Person zu wählen. Kandidaturen werden gerne noch entgegengenommen, auch noch am Abend der Gemeindeversammlung.

Um die Stelle noch etwas schmackhaft zu machen, kann dieses Amt mit nur wenigen Tagen im Jahr bewältigt werden. Es sind in der Regel fix vier Eidgenössische Abstimmungstermine stattfinden, bei welchen seit diesem Jahr der Urnentermin nur noch am Sonntagmorgen mit anschliessender Auszählung erfolgt. Je nach Anzahl der Vorlagen resp. Wahlen ist mit zwischen 2.5 – 4 Stunden zu rechnen. Hinzu kommen pro Amtszeit jeweils die verschiedenen Wahlen in den kommunalen sowie kantonalen Behörden, bei welchen es auch zu zweiten Wahlgängen kommen kann. Im Schnitt ist somit mit zirka 6 Terminen pro Jahr zu rechnen. Für Auskünfte steht Ihnen der Gemeindeschreiber Rolf Hösli gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen beide Sitze wieder besetzen zu können.

*Wichtiger Hinweis: Gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Lommis, sind die gewählten Urnenoffizianten auch gleichzeitig im Wahlbüro der Primarschule vertreten.*

*Der Gemeinderat schlägt Ihnen für die Wahl zur Suppleantin des Wahlbüros Isabella Wickli vor. Für den zweiten Sitz des Suppleanten wird auf einen weiteren Wahlvorschlag bis zur Gemeindeversammlung gehofft.*

## **Traktandum 7 Revision Abfallreglement**

Das aktuell gültige Abfallreglement der Gemeinde Lommis ist im Jahr 1997 in Kraft gesetzt worden. Seit jenem Zeitpunkt haben sich zahlreiche Gesetze, die diesen Bereich betreffen, geändert. Auch der Umgang mit Abfällen hat sich massgeblich verändert. Deshalb drängt es sich der Meinung des Gemeinderats nach auf, dass dieses Reglement nach rund 28 Jahren totalrevidiert wird.

Der Gemeinderat hat sich bei der Formulierung dieses Reglements an einem Musterreglement, das der Verband Thurgauer Gemeinden erarbeitet hat, orientiert. Da dieses Reglement vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt werden muss, hat der Gemeinderat das Reglement zudem vom Departement vorprüfen lassen. Diese Hinweise sind ebenfalls in die nun vorliegende Fassung des Reglements eingeflossen.

Das neue Abfallreglement gliedert sich in sieben Kapitel. Die darin aufgeführten Bestimmungen werden nachfolgend zusammengefasst vorgestellt:

- Definitionen (Kapitel I): Damit die Begrifflichkeiten geklärt sind und alle Leserinnen und Leser des Reglements vom gleichen ausgehen, werden in den ersten acht Artikeln wichtige Begriffe definiert. Teilweise entsprechen sie den Definitionen, die bereits im übergeordneten Recht festgelegt sind (z.B. Art. 1 oder Art. 4).

- Allgemeine Bestimmungen (Kapitel II): In diesem Kapitel werden insbesondere der Geltungsbereich sowie die Zuständigkeiten geregelt. Wichtig ist, dass die Gemeinde Mitglied im Zweckverband KVA Thurgau ist und dass dieser die Kehrichtentsorgung besorgt (Art. 11). Die Sammelstellen für den Kehricht werden jedoch von der Gemeinde geregelt. Die Gemeinde sorgt insbesondere auch für eine fach- und umweltgerechte Entsorgung und bietet deshalb für zahlreiche Abfälle geeignete Abfahren und Sammelstellen an (Art. 12 Abs. 1 bis 4). Sie setzt sich auch für Ressourcenschonung, den Einsatz von Rezyklaten, Abfallvermeidung sowie Anti-Littering ein (Art. 12 Abs. 5).
- Finanzierung (Kapitel III): Die Gemeinde führt für das Abfallwesen eine Spezialfinanzierung (Art. 13). Für die Aufgaben in Zusammenhang mit dem Abfallwesen werden Gebühren erhoben. Die bekannte Sackgebühr wird vom Verband KVA erhoben. Die Gemeinde erhebt zusätzlich eine Grundgebühr pro Haushalt für die Infrastruktur und die Sammelstellen (Art. 14a Abs. 1 lit. a). Eine zusätzliche Gebühr wird von den Nutzern der Grüngutsammelstelle eingezogen (Art. 14a Abs. 1 lit. b und Art. 14b). Damit wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Für diese wiederkehrenden Gebühren erlässt der Gemeinderat einen Tarif (Art. 14a Abs. 2). Im Weiteren werden in diesem Kapitel die Zahlungsbedingungen geregelt (Periodizität, Zahlungsfristen, Mahnwesen, etc.).
- Spezielle Abfallarten (Kapitel IV): In diesem Kapitel werden spezielle Abfälle wie Tierkadaver sowie Sonderabfälle geregelt.
- Sammelarten und Bereitstellung (Kapitel V): Je nach Art des Abfalls hat die Bereitstellung stattzufinden. Dies wird in diesem Kapitel für verschiedene Abfallarten geregelt. So sind Siedlungsabfälle an den bezeichneten Sammelstellen zu entsorgen (Art. 17 bis 19). Im Weiteren ist der Umgang mit öffentlichen Abfallbehältnissen festgelegt (Art. 20). Für den Grünabfall besteht eine separate Sammelstelle, die nur mit einem Schlüssel, den die Gemeinde abgibt, genutzt werden kann. Die Entsorgung von Neophyten ist speziell erwähnt (Art. 22). Für Sonderabfälle sind – mit Ausnahme von gewissen Kleinstmengen – regionale Sammelstellen zu berücksichtigen (Art. 23).
- Verbote (Kapitel VI): Abfälle dürfen nicht einfach nach Gutdünken «entsorgt» werden, weshalb in den Art. 25 bis 27 entsprechende Verbote notwendig sind (Verbrennen, Ablagerungen, etc.)
- Schluss- und Strafbestimmungen (Kapitel VII): In diesem abschliessenden Kapitel werden Rechtsmittel sowie das Inkrafttreten geregelt. Zudem wird das Reglement aus dem Jahr 1997 vollständig aufgehoben.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dieser Revision des Abfallreglements die aktuellen Gegebenheiten im Abfallwesen sinnvoll aufgenommen werden. Es ist notwendig, dass das bisherige Reglement, das über 25 Jahre alt ist, angepasst wird. Zudem wird die Finanzierung dieser Gemeindeaufgabe korrekt geregelt. Es wird auch nur das reglementiert, was zwingend notwendig ist. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dieses Reglement zu genehmigen.

Sie finden einen Abzug des Reglements auf den Seiten 71 – 75 abgedruckt.

*Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, das revidierte Abfallreglement zu genehmigen.*

## **Traktandum 8**

### **Revision Kanalisationsreglement**

Im Jahr 2008 hat die Gemeinde Lommis ihr Kanalisationsreglement und die damals dazugehörige Tarifordnung letztmals überarbeitet. Die Abwasserentsorgung hat seither sowohl in technischer Hinsicht als auch bezüglich der rechtlichen Grundlagen eine Entwicklung erfahren. Auch die Finanzierung der Abwasserentsorgung ist differenzierter geworden. Deshalb hat der Gemeinderat entschieden, die reglementarischen Grundlagen im Abwasserbereich grundlegend neu zu erarbeiten.

In einem ersten Schritt ist das Gebührenwesen (Anschlussgebühren, wiederkehrende Gebühren) in die Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde überführt worden, damit dieser Bereich für alle Gemeindewerke einheitlich geregelt ist. Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2024 genehmigt worden. Diese liegt aktuell beim Departement für Bau und Umwelt, damit dieses die Genehmigung vornehmen kann.

In einem zweiten Schritt unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten nun das totalrevidierte Kanalisationsreglement. Nach der Erarbeitung ist dieses Reglement dem Departement für Bau und Umwelt zur Vorprüfung eingereicht worden. Da dieses Reglement vom Departement genehmigt werden muss, sind die Hinweise aus der Vorprüfung in die nun vorliegende Fassung eingeflossen.

Das neue Kanalisationsreglement ist in acht Kapiteln gegliedert. Zusammenfassend lässt sich das neue Reglement wie folgt kommentieren:

- Gesetzliche und technische Grundlagen (Kapitel I): Insbesondere die Planung, Erweiterung und Instandhaltung der Anlagen hat verschiedenen Normen zu entsprechen, die nicht Teil des Reglements sind. Damit klar ist, um welche es sich insbesondere handelt, werden sie in diesem Kapitel aufgeführt.
- Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen (Kapitel II): Es wird im Reglement zwischen öffentlichen und privaten Anlagen unterschieden. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Ableitung (ab den Hausanschlussleitungen) und die Reinigung des Abwassers. Für diese öffentlichen Anlagen werden in diesem Kapitel verschiedene Regelungen aufgestellt. So wird festgehalten, dass die Gemeinde im Baugebiet die Erschliessung sicherstellen muss (im Gegensatz zu Bauten ausserhalb des Baugebiets). Diese Anlagen sind zudem im Eigentum der Gemeinde (Art. 10), auch wenn sie dafür Privatgrund in Anspruch nehmen muss (Art. 8). Grundlage für die Planung ist die Generelle Entwässerungsplanung der Gemeinde (GEP). Für die Abwasserreinigung ist die Gemeinde Mitglied des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal (Art. 4).

- Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen (Kapitel III): In der Bauzone muss das Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden (Art. 11). Wie schon im aktuellen Reglement vorgesehen, sind Hausanschlussleitungen private Leitungen und die Eigentümer haben für deren Unterhalt zu sorgen (Art. 15).
- Art der Abwasser, Entwässerungssysteme (Kapitel IV): Bei der Ableitung von Abwasser werden verschiedene Systeme angewendet, z.B. ein Mischsystem (verschmutztes und unverschmutztes Abwasser zusammen) oder ein Trennsystem. Diese sind in diesem Kapitel definiert (Art. 19 bis 21). Auch der Begriff der Retention wird geregelt (Art. 22). Welches System wo angewendet wird, bestimmt der Generelle Entwässerungsplan (GEP) (Art. 18). Zudem wird bestimmt, welche Stoffe nicht in die Kanalisation geleitet werden dürfen (geruchsbildende Konzentrate, giftige Stoffe, Jauche, Ablagerungen aus Ölabscheidern, dickflüssige Stoffe, etc., vgl. Art. 23). Im Weiteren ist dafür zu sorgen, dass verschmutztes Abwasser (z.B. aus Brunnen, Drainagen, Sickerwasser) nicht in Schmutzwasserkanäle abgeleitet wird (Art. 23 Abs. 5). Für industrielles und gewerbliches Abwasser sind spezielle Gesetze zu beachten und die Aufsicht darüber liegt beim Kanton (Art. 24).
- Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen (Kapitel V): Ergänzend zu Kapitel III werden Mindestanforderungen für private Anlagen festgelegt. So sind bestimmte Materialien zu verwenden (Art. 28) und die Zugänglichkeit muss gewährleistet sein (Art. 26). Zudem ist bei fehlendem Gefälle mit Pumpen für die Ableitung zu sorgen (Art. 27). Die Haftung des Eigentümers sowie der notwendige Unterhalt und die Behebung von Mängeln werden in den Art. 29 bis 31 geregelt.
- Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle (Kapitel VI): Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Abwasserentsorgung aus. Er hat auch entsprechende Kontrollaufgaben (Art. 39). Private Abwasseranlagen sind zudem im Baubewilligungsverfahren zu bewilligen. Dafür sind entsprechende Unterlagen einzureichen (Art. 33 und 34). Mit dem Bau von privaten Anlagen darf erst nach rechtskräftiger Genehmigung begonnen werden. Die fertiggestellten Anlagen müssen von der Gemeinde abgenommen werden. Der Eigentümer muss Kanalfernsehaufnahmen und ein Spülprotokoll mit einer Dichtheitsprüfung einreichen (Art. 35 und 36). Im Weiteren muss die Anlage räumlich aufgenommen werden (Art. 38).
- Finanzierung (Kapitel VII): Diese ist in der BGO geregelt. Im Kanalisationsreglement sind nur Rechnungsstellung sowie die Kostentragungspflicht von privaten Anlagen geregelt (Art. 41 und 42).
- Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung (Kapitel VIII): Sofern keine Umweltgefährdung resultiert, können bestehende Anlagen einstweilen belassen werden. Bei einer Gefährdung müssen sie den neuen Bestimmungen angepasst werden (Art. 44). Zudem werden Rechtsmittel und Inkrafttreten geregelt.

Mit dieser Revision verfügt die Gemeinde Lommis wieder über ein aktuelles Reglement zum Abwasser. Es bildet insbesondere den aktuellen Stand der Gesetzgebung und der technischen Vorgaben ab. Der Gemeinderat empfiehlt

deshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dieses Reglement zu genehmigen.

Sie finden einen Abzug des Reglements auf den Seiten 76 – 82 abgedruckt.

*Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, das revidierte Kanalisationsreglement zu genehmigen.*

## **Traktandum 9 Einbürgerung von Jocelyn Furniss**

Frau Jocelyn Loraine Furniss, englische Staatsbürgerin, ist in Shirley, England am 26.06.1964 geboren und in London aufgewachsen. Sie stellt für sich das Gesuch um Einbürgerung in die Gemeinde Lommis.

Seit dem 18.12.2003 wohnt sie in Kalthäusern 46 in einem Einfamilienhaus zusammen mit ihren erwachsenen Kindern Andrei und Lara. Die beiden Kinder besitzen durch ihren Vater seit ihrer Geburt das Schweizer Bürgerrecht in Kerns OW.

Jocelyn Furniss arbeitet zurzeit im Swiss Science Center Technorama in Winterthur als Gastgeberin im Labor. Im 2021 hatte sie die Aufgabe der Gemeindefürsprecherin für die beiden Ortsteile Weingarten und Kalthäusern übernommen und konnte diese zwischenzeitlich an ihre Tochter Lara weitergeben. Sie unterstützt sie dabei weiterhin. Sie fühlt sich in der Gemeinde Lommis sehr heimisch und verbunden. Sie liebt das ländliche Umfeld und die nette Nachbarschaft. In ihrer Freizeit betreibt sie viel Fitness, geht gerne golfen oder Ski fahren. Zudem liebt sie das Gärtnern rund um ihr Haus.



*Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, Jocelyn Loraine Furniss das Bürgerrecht von Lommis zu erteilen.*

Auf Ihre aktive Teilnahme an der ordentlichen Gemeindeversammlung freut sich

**der Gemeinderat Lommis**

**Protokoll der Budgetgemeinde-Versammlung der  
Politischen Gemeinde Lommis  
Montag, 2. Dezember 2024, 20.00 – 21.05 Uhr  
Mehrzweckhalle Lommis  
(vor der Budgetgemeinde der Primarschule)**

<b>Vorsitz</b>	Thomas Engel, Gemeindepräsident
<b>Gemeinderäte</b>	Andreas Brändle, Sven Volk, Karl Stadler, Natascha Kurmann
<b>Gäste</b>	Alexandra Herzog, Leiterin Finanzen Damian Studer, d.studer treuhand gmbh, Buchhaltung Primarschule Reto Brüllmann, Schulleiter Primarschule
<b>Presse</b>	Manuela Olgiati, Thurgauer Zeitung
<b>Protokoll</b>	Rolf Hösli, Gemeindeschreiber
<b>Entschuldigt</b>	einige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

**Traktanden:**

1. Begrüssung und Bereinigung des Stimmregisters
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2024
4. Budget 2025
5. Festsetzung des Steuerfusses für 2025: Antrag 42% (wie bisher)
6. Revision Beitrags- und Gebührenordnung
7. Ergänzungen Baureglement
8. Verschiedenes und Umfrage

**1. Begrüssung und Bereinigung des Stimmregisters**

Der Vorsitzende, Gemeindepräsident Thomas Engel, begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und die Gäste an der Gemeindeversammlung in der Mehrzweckhalle Lommis.

Es liegen keine Einwände gegen die Anwesenheit von Personen vor. Die Traktandenliste kann wie vorgeschlagen abgehandelt werden.

Total Stimmberechtigte in der Gemeinde: **897**; Anwesend: **72**; Absolutes Mehr: **37**; Stimmbeteiligung **8.0 %**.

## **2. Wahl der Stimmzählenden**

Als Stimmzähler werden vom Vorsitzenden Martin Ruckstuhl und Peter Wäfler vorgeschlagen und einstimmig bestätigt.

## **3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2024**

Das Protokoll ist auf den Seiten 5 - 7 abgedruckt. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.**

Der Vorsitzende bedankt sich bei Rolf Hösli für das Verfassen des Protokolls.

## **4. Budget 2025**

Das Budget 2025 liegt den Stimmberechtigten auf den Seiten 8 – 18 in der Botschaft vor. Der Vorsitzende hat die wichtigsten Eckdaten in einer Präsentation zusammengestellt und führt diese bezugnehmend zu den abgedruckten Informationen in der Botschaft vor.

Ein Teilnehmer bemerkt, dass die Kontogruppe 4 Gesundheit die Kosten in der ambulanten Krankenpflege, sprich der Spitex, steigen. Die Kosten betragen im Vergleich zum Vorjahr das Doppelte.

Thomas Engel erläutert den starken Anstieg der Kosten in dem, dass die Spitex Lauchetal eine sehr hohe Anfrage nach Einsätzen aufweisen. Diese Dienstleistung dient der Bevölkerung bei gesundheitlichen Problemen möglichst lange zuhause leben zu können.

Es erfolgt eine Wortmeldung eines Stimmbürgers bezüglich der sanierten Dorfstrasse, welche aus seiner Sicht zu Unsicherheiten der Verkehrsteilnehmenden sowie den Fussgängern führt und eine Fehlplanung sei.

Gemeinderat Andreas Brändle erläutert den weiteren Verlauf zur Fertigstellung der Strasse. Im 2025 wird der Deckbelag eingebaut und alle Markierungen (rote Einfärbung des Fussweges, Beschriftung Tempo 30, Leitpfosten) angebracht, welche zur Erhöhung der Sicherheit dienen sollen.

In der Folge gelangt das Budget zur Abstimmung.

**Das Budget 2025 wird einstimmig angenommen.**

Der Vorsitzende dankt den Anwesenden für das entgegengebrachte Vertrauen und der Rechnungsführerin für die sauber aufbereiteten Unterlagen.

## **5. Festsetzung des Steuerfusses für 2025: Antrag 42 % (wie bisher)**

Der Gemeinderat kann den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einen gleichbleibenden Steuerfuss von 42 % zur Abstimmung vorlegen.

Eine Diskussion wird nicht gewünscht, so gelangt der Antrag zur Abstimmung.

**Die Versammlung stimmt dem Antrag für einen gleichbleibenden Steuerfuss für das Jahr 2025 von 42 % einstimmig zu.**

## **6. Revision Beitrags- und Gebührenordnung**

Der Vorsitzende informiert einleitend über die Notwendigkeit der Revision der Beitrags- und Gebührenordnung.

Eine Frage bezüglich der neu implementierten Ersatzabgabe kann von Gemeindepräsident Thomas Engel dahingehend beantwortet werden, dass die Ersatzabgabe bei fehlenden Parkplätzen zu leisten ist und nicht zusätzliche vom Bauherrn geschaffene Parkplätze betrifft.

In der Folge gelangt die revidierte Beitrags- und Gebührenordnung zur Abstimmung.

**Die vorliegende Revision der Beitrags- und Gebührenordnung wird einstimmig angenommen.**

## **7. Ergänzungen Baureglement**

Der Gemeindepräsident zeigt den Anwesenden die zwei notwendigen Ergänzungen im Baureglement auf und eröffnet die Diskussion.

Ein Stimmbürger stellt fest, dass in der Dorfzone bei neueren Gebäuden häufig keine Schlag- oder Schiebeläden bestehen.

Diese Feststellung wird vom Vorsitzenden bestätigt. Der Artikel 28 muss gemäss Genehmigungsentscheid des Departements für Umwelt vom 28.06.2023 ergänzt werden. Mit der Formulierung "in der Regel" obliegt die Beurteilung im Einzelfall dem Gemeinderat, inwiefern ein traditionelles Beschattungssystem umgesetzt werden muss.

Anschliessen gelangen die Ergänzungen im Baureglement zur Abstimmung.

**Die vorliegende Ergänzung des Baureglements wird grossmehrheitlich angenommen.**

## 8. Verschiedenes und Umfrage

### 8.1 Planung Grüngutplatz

Der Vorsitzende informiert über das in der Planung befindliche Projekt eines Grüngutplatzes an der Flugplatzstrasse, welches an einer der kommenden Gemeindeversammlungen vorgelegt werden soll. Es gilt jedoch noch einige Hürden mit den kantonalen Stellen zu überwinden unterstreicht, dass das Projekt noch unsicher ist.

Thomas Engel möchte erste Meinungen von den Teilnehmenden einholen. Es werden folgende Bedenken vorgebracht:

- Enge Verhältnisse
- Regelmässige Leerung notwendig
- Nicht mehr zentral und damit eingeschränkte Erreichbarkeit zu Fuss
- Lage neben Lauche in Bezug auf Hochwasser

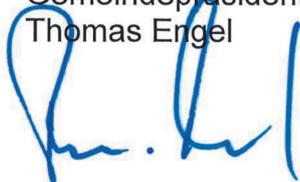
### 8.2 Fussgängerübergang an der Hauptstrasse Richtung Wängi

An der Hauptstrasse von der Kreuzung in Richtung Wängi bestehen keine Fussgängerstreifen, dies obwohl in diesem Ortsteil vermehrt Familien mit Kindern wohnen.

Gemeinderat Andreas Brändle informiert, dass der Gemeinderat schon mehrmals mit dem kantonalen Tiefbauamt in Kontakt war betreffend verschiedenen Planungs- und Sicherheitsaspekten rund um Fussgängerübergänge im Bereich Hauptstrasse Dorfeingang von Wängi und Alte Post. Aussichten für neue Fussgängerstreifen werden jedoch keine gemacht, allenfalls ist bei einer Sanierung der Strasse durch den Kanton eine nächste ernsthafte Möglichkeit diese Themen wieder aufzubringen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Versammlung für das zahlreiche Erscheinen und das entgegengebrachte Vertrauen. Es wird kein Rückkommen auf ein Traktandum gewünscht.

Gemeindepräsident  
Thomas Engel



Gemeindeschreiber  
Rolf Hösli



# DIE JAHRESRECHNUNG IN KÜRZE

Rechnung 2024

## **Jahresergebnis**

Operatives Ergebnis	126'955.70
Ausserordentliches Ergebnis	62'932.86
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>189'888.56</b>

## **Steuerkraft**

Steuerkraft zu 100%	3'514'840.45
Einwohnerzahl	1'316
Steuerkraft zu 100% pro Einwohner	2'670.85
Steuerfuss	42%

## **Nettoschuld**

Finanzvermögen (inkl. passivierte Investitionsbeiträge)	3'455'696.89
./. Fremdkapital	4'437'449.88
Nettoschuld	981'752.99
Nettoschuld pro Einwohner	746.01

<b>Eigenkapital (inkl. Spezialfinanzierungen)</b>	<b>8'281'011.66</b>
---	---------------------

## **Investitionen und Finanzierung**

Nettoinvestitionen	1'341'703.45
Selbstfinanzierung	506'875.85
Finanzierungsergebnis	-834'827.60

### Politische Gemeinde

Das Jahresergebnis fällt um Fr. 412'088.56 besser als budgetiert aus. Der Gesamtaufwand liegt um rund Fr. 16'000 unter Budget, wobei der Personalaufwand, der Sach- und übrige Betriebsaufwand und der Abschreibungsaufwand tiefer ausgefallen sind. Der Transferaufwand ist höher als budgetiert ausgefallen. Einige Projekte in der Erfolgsrechnung wurden auf das Jahr 2025 verschoben. Der Gesamtertrag liegt um rund Fr. 396'000 über Budget. Den grössten Teil davon macht der Fiskalertrag aus, der rund 297'000 über Budget liegt. Davon ist rund die Hälfte auf den Mehrertrag bei den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen zurückzuführen. Auch der Ertrag aus Entgelten, der Finanzertrag und der Transferertrag liegen leicht über Budget.

### Spezialfinanzierungen

Bei den Spezialfinanzierungen für Unterhaltskorporation (UHK), Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung können Einlagen in die Spezialfinanzierungen getätigt werden. Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen sind bei der Feuerwehr und der Wasserversorgung notwendig.

### Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 1'341'703.45. Budgetiert waren Nettoinvestitionen im Betrag von Fr. 803'600. Die Abweichung kommt hauptsächlich daher, dass Investitionen aus dem Jahr 2023 bzw. deren Fertigstellung auf das Jahr 2024 verschoben wurden, was bei der Budgetierung 2024 noch nicht bekannt war. Die Projekte Sanierung Mehrzweckhalle (MZH), Sanierung Dorfstrasse / Käsereistrasse und Erneuerung Wasserleitung Hauptstrasse Kalthäusern - Pumpwerk Letten sind abgeschlossen. Die Einnahmen aus Anschlussgebühren sind geringfügig höher als budgetiert ausgefallen.

Die Details finden Sie auf den Folgeseiten.

## ERGEBNISÜBERSICHT

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>POLITISCHE GEMEINDE</b>			
Ertragsüberschuss (Einlage in EK)	189'888.56	0	2'409'188.73
Aufwandüberschuss	0.00	222'200	0.00
<b>SPEZIALFINANZIERUNGEN</b>			
<b>FEUERWEHR</b>			
Einlage in Spezialfinanzierung	0.00	9'400	0.00
Entnahme aus Spezialfinanzierung	10'671.08	0	16'068.77
<b>UNTERHALTSKORPORATION (UHK)</b>			
Einlage in Spezialfinanzierung	5'995.20	7'500	18'462.85
Entnahme aus Spezialfinanzierung	0.00	0	0.00
<b>WASSERVERSORGUNG</b>			
Einlage in Spezialfinanzierung	0.00	0	36'742.35
Entnahme aus Spezialfinanzierung	11'108.78	11'600	0.00
<b>ABWASSERBESEITIGUNG</b>			
Einlage in Spezialfinanzierung	38'709.19	26'500	58'467.55
Entnahme aus Spezialfinanzierung	0.00	0	0.00
<b>ABFALLBESEITIGUNG</b>			
Einlage in Spezialfinanzierung	15'906.24	0	0.00
Entnahme aus Spezialfinanzierung	0.00	6'500	19'922.79

### Bestände der Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen per 31.12.2024\*

Feuerwehr	159'798.69
Unterhaltskorporation (UHK)	354'559.45
Wasserversorgung	603'360.86
Abwasserbeseitigung	942'574.06
Abfallbeseitigung	93'945.94
Vorfinanzierung Sanierung MZH	1'082'716.65
Vorfinanzierung Reservoir	249'750.00

\* + = Verpflichtung gegenüber Spezialfinanzierung / - = Vorschuss gegenüber Spezialfinanzierung

<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>				
<b>BETRIEBLICHER AUFWAND</b>				
	<b>3'260'985.66</b>	<b>3'281'500</b>	<b>2'956'996.58</b>	
30	Personalaufwand	616'343.90	646'000	601'978.90
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	996'623.04	1'041'900	906'115.99
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	372'369.37	378'200	257'912.90
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	60'610.63	43'400	113'672.75
36	Transferaufwand	1'104'076.72	1'055'000	940'574.04
37	Durchlaufende Beiträge	110'962.00	117'000	136'742.00
39	Interne Verrechnungen	0.00	0	0.00
<b>BETRIEBLICHER ERTRAG</b>				
	<b>3'327'430.69</b>	<b>2'938'700</b>	<b>3'132'969.88</b>	
40	Fiskalertrag	1'682'453.95	1'385'500	1'506'993.70
41	Regalien und Konzessionen	13'997.05	14'000	13'997.05
42	Entgelte	822'128.22	748'600	822'908.88
43	Verschiedene Erträge	0.00	0	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	21'779.86	18'100	35'991.56
46	Transferertrag	676'109.61	655'500	616'336.69
47	Durchlaufende Beiträge	110'962.00	117'000	136'742.00
49	Interne Verrechnungen	0.00	0	0.00
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>		<b>66'445.03</b>	<b>-342'800</b>	<b>175'973.30</b>
34	Finanzaufwand	45'813.98	43'100	35'765.86
44	Finanzertrag	106'324.65	94'400	100'923.02
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>		<b>60'510.67</b>	<b>51'300</b>	<b>65'157.16</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>		<b>126'955.70</b>	<b>-291'500</b>	<b>241'130.46</b>
38	Ausserordentlicher Aufwand	1'663.49	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	64'596.35	69'300	2'168'058.27
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>		<b>62'932.86</b>	<b>69'300</b>	<b>2'168'058.27</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>		<b>189'888.56</b>	<b>-222'200</b>	<b>2'409'188.73</b>
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)				

<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>							
ZUSAMMENZUG - FUNKTIONAL		<b>Rechnung 2024</b>		<b>Budget 2024</b>		<b>Rechnung 2023</b>	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>766'777.18</b>	<b>239'392.85</b>	<b>796'100</b>	<b>199'600</b>	<b>661'680.35</b>	<b>176'093.15</b>
	Nettoaufwand		527'384.33		596'500		485'587.20
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	<b>292'745.05</b>	<b>226'330.17</b>	<b>231'300</b>	<b>170'400</b>	<b>230'308.02</b>	<b>167'439.95</b>
	Nettoaufwand		66'414.88		60'900		62'868.07
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>69'781.60</b>	<b>1'238.00</b>	<b>77'400</b>	<b>2'300</b>	<b>71'710.60</b>	<b>2'270.00</b>
	Nettoaufwand		68'543.60		75'100		69'440.60
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>279'864.79</b>	<b>26'921.76</b>	<b>232'100</b>	<b>30'000</b>	<b>224'771.95</b>	<b>29'594.94</b>
	Nettoaufwand		252'943.03		202'100		195'177.01
<b>5</b>	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>592'926.85</b>	<b>462'774.53</b>	<b>652'700</b>	<b>392'000</b>	<b>536'332.07</b>	<b>378'083.63</b>
	Nettoaufwand		130'152.32		260'700		158'248.44
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>389'580.85</b>	<b>134'519.20</b>	<b>397'800</b>	<b>131'800</b>	<b>358'936.65</b>	<b>160'156.60</b>
	Nettoaufwand		255'061.65		266'000		198'780.05
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>809'560.03</b>	<b>660'544.78</b>	<b>841'200</b>	<b>668'100</b>	<b>808'755.69</b>	<b>685'904.06</b>
	Nettoaufwand		149'015.25		173'100		122'851.63
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>43'560.30</b>	<b>56'049.40</b>	<b>42'600</b>	<b>53'000</b>	<b>46'428.20</b>	<b>2'210'932.17</b>
	Nettoertrag		12'489.10		10'400		2'164'503.97
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>253'555.04</b>	<b>1'690'581.00</b>	<b>53'400</b>	<b>1'677'400</b>	<b>2'463'027.64</b>	<b>1'591'476.67</b>
	Nettoaufwand		1'437'025.96		1'624'000		871'550.97
	<b>Total</b>	<b>3'498'351.69</b>	<b>3'498'351.69</b>	<b>3'324'600</b>	<b>3'324'600</b>	<b>5'401'951.17</b>	<b>5'401'951.17</b>

Da die Gewinnverwendung in der Jahresrechnung bereits verbucht ist, kann das Jahresergebnis aus obiger Darstellung nicht direkt abgelesen werden und wird nachfolgend separat dargestellt.

<b>ERGEBNISÜBERSICHT</b>	<b>Rechnung 2024</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Rechnung 2023</b>
Ertragsüberschuss	<b>189'888.56</b>	0	<b>2'409'188.73</b>
Aufwandüberschuss	0.00	<b>222'200</b>	0.00

## ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL - FUNKTIONAL

0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0110	Legislative	22'443.05	4'738.50	19'000	3'000	20'311.45	3'970.05
0120	Exekutive	126'546.61	175.00	163'100	0	146'246.55	0.00
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	131'648.54	124'882.80	141'100	102'000	124'199.77	120'495.30
0221	Gemeindekanzlei	271'267.87	34'997.40	268'800	23'500	229'079.38	30'217.20
0222	Bauverwaltung	61'485.75	8'152.30	64'600	1'500	70'741.30	6'768.05
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	0.00	220.00	0	200	0.00	220.00
0291	Lieg. VV: Banneggstrasse 2	54'840.25	3'600.00	42'800	3'600	42'640.10	3'600.00
0292	Lieg. VV: Mehrzweckhalle im Baurecht	98'545.11	62'626.85	96'700	65'800	28'461.80	10'822.55
	Total	766'777.18	239'392.85	796'100	199'600	661'680.35	176'093.15
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>0.00</b>		<b>0</b>		<b>0.00</b>	
	<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>527'384.33</b>		<b>596'500</b>		<b>485'587.20</b>
		766'777.18	766'777.18	796'100	796'100	661'680.35	661'680.35

0120 Bei der Exekutive fiel der Personalaufwand aufgrund der Pensumsreduktion des Gemeindepräsidenten tiefer aus. Auch der Workshop von Gemeinderat und Verwaltung konnte unter Budget durchgeführt werden. Diverse Anlässe fanden nicht statt, was den Gesamtaufwand der Funktion weiter reduzierte.

0210 Aufgrund eines unbezahlten Urlaubs ist der Personalaufwand der Finanzverwaltung tiefer ausgefallen. Zudem wurde eine budgetierte Weiterbildung nicht besucht. Auf der Ertragsseite wurden höhere Steuerbezugsprovisionen als budgetiert eingenommen.

0221 Der Personalaufwand ist höher ausgefallen, da die Entlohnung der Beauftragten für die Stromablesungen weiterhin über die Gemeinde erfolgt. Dieser Aufwand wird auf der Ertragsseite an die LST Energie AG weiterverrechnet. Die budgetierte Anschaffung der neuen Telefonanlage wurde auf 2025 verschoben. Es sind weniger Portokosten angefallen und es fand im Jahr 2024 keine Nachführung des physischen Archivs statt.

0222 Es konnte mehr Honorar von externen Fachpersonen an Gesuchsstellende weiterverrechnet werden.

0291 Die Steuerungen der automatischen Türanlage mussten ersetzt werden. Auch die Sichtschutzfolie und die neue Beschriftung beim Eingang sowie die Fassadenreinigung des Gebäudes waren nicht budgetiert.

**ERFOLGSRECHNUNG**

DETAIL - FUNKTIONAL

1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1400	Allgemeines Rechtswesen	102'639.10	56'765.39	92'400	52'400	92'390.40	46'091.68
1500	Feuerwehr	113'916.38	113'916.38	105'200	105'200	101'537.82	101'537.82
1610	Militärische Verteidigung	475.00	0.00	500	0	305.00	0.00
1620	Zivilschutz	73'894.97	55'648.40	31'300	12'800	35'084.40	19'810.45
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab	1'819.60	0.00	1900	0	990.40	0.00
	Total	292'745.05	226'330.17	231'300	170'400	230'308.02	167'439.95
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>0.00</b>		<b>0</b>		<b>0.00</b>	
	<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>66'414.88</b>		<b>60'900</b>		<b>62'868.07</b>
		292'745.05	292'745.05	231'300	231'300	230'308.02	230'308.02

- 1400 Der Beitrag an die regionale Berufsbeistandschaft ist aufgrund einer höheren Anzahl Mandate angestiegen. Es wurden mehr Identitätskarten und Ausländerausweise ausgestellt, was sowohl einen höheren Aufwand als auch einen höheren Ertrag zur Folge hatte.
- 1500 Der Beitrag der Gemeinde an den Feuerwehrzweckverband Lauchetal sowohl für die Betriebskosten als auch für die Investitionsausgaben liegt über Budget. Es resultiert eine Entnahme von Fr. 10'671.08 aus der Spezialfinanzierung.
- 1620 Bei einem Neubau wurden 66 öffentliche Schutzplätze von der Gemeinde übernommen. Die Kosten dafür konnten beim Kanton wieder zurückgefordert werden.

## ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL - FUNKTIONAL

### 3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3290	Kultur	11'321.35	88.00	19'600	0	17'648.15	0.00
3320	Massenmedien	32'200.60	1'150.00	35'300	2'300	35'256.40	2'270.00
3410	Sport	15'826.70	0.00	11'800	0	10'993.95	0.00
3421	Parkanlagen und Wanderwege	10'432.95	0.00	10'700	0	7'812.10	0.00
	Total	69'781.60	1'238.00	77'400	2'300	71'710.60	2'270.00
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>0.00</b>		<b>0</b>		<b>0.00</b>	
	<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>68'543.60</b>		<b>75'100</b>		<b>69'440.60</b>
		69'781.60	69'781.60	77'400	77'400	71'710.60	71'710.60

3290 Das Jahrbuch für das Jahr 2024 wird erst im Jahr 2025 produziert und dem Folgejahr belastet werden.

3320 Die Abonnemente des Gemeinde aktuell an Auswärtige / Ehemalige werden nicht mehr in Rechnung gestellt.

## ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL - FUNKTIONAL

### 4 GESUNDHEIT

		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	154'442.49	0.00	140'600	0	143'204.00	0.00
4210	Ambulante Krankenpflege	117'548.05	26'921.76	83'400	30'000	73'742.00	29'594.94
4310	Alkohol- und Drogenprävention	200.00	0.00	200	0	200.00	0.00
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	150.00	0.00	200	0	150.00	0.00
4340	Lebensmittelkontrolle	90.25	0.00	200	0	89.95	0.00
4900	Gesundheitswesen, n.a.g.	7'434.00	0.00	7'500	0	7'386.00	0.00
	Total	279'864.79	26'921.76	232'100	30'000	224'771.95	29'594.94
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>0.00</b>		<b>0</b>		<b>0.00</b>	
	<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>252'943.03</b>		<b>202'100</b>		<b>195'177.01</b>
		279'864.79	279'864.79	232'100	232'100	224'771.95	224'771.95

4120 Die Verrechnung des Kantons für den Beitrag an die stationäre Langzeitpflege ist höher als budgetiert ausgefallen. Ausserordentlicher Aufwand ist für die Vergleichsvereinbarung zwischen den Pflegeheimen des Kantons Thurgau und allen Thurgauer Gemeinden betreffend der Vergütung für Pflegematerialien resp. Mittel und Gegenstände (MiGeL) der Jahre 2015 bis 2017 angefallen.

## ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL - FUNKTIONAL

		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
5	SOZIALE SICHERHEIT	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5120	Prämienverbilligungen und Krankenkassenausstände	94'658.35	8'228.49	102'000	15'000	103'083.25	24'543.68
5240	Leistungen an Invalide	697.85	0.00	700	0	672.60	0.00
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	15'848.50	2'603.00	16'900	2'900	17'636.40	2'604.00
5350	Leistungen an das Alter	1'084.55	0.00	1'700	0	1'069.15	0.00
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	108'562.00	108'562.00	122'000	112'000	117'542.00	120'982.40
5450	Leistungen an Familien	11'151.00	0.00	11'300	0	11'079.00	1'011.95
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	7'480.35	0.00	6'000	0	7'123.20	0.00
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	83'683.65	59'555.00	125'000	20'000	52'813.85	31'077.10
5730	Asylwesen	64'593.90	96'021.20	77'900	75'900	79'377.97	81'474.10
5732	Asylwesen Schutzstatus S	171'425.75	187'804.84	151'200	166'200	117'207.25	116'390.40
5790	Fürsorge	33'740.95	0.00	38'000	0	28'727.40	0.00
	Total	592'926.85	462'774.53	652'700	392'000	536'332.07	378'083.63
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>0.00</b>		<b>0</b>		<b>0.00</b>	
	<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>130'152.32</b>		<b>260'700</b>		<b>158'248.44</b>
		592'926.85	592'926.85	652'700	652'700	536'332.07	536'332.07

5120 Die Prämienverbilligungsbeiträge an den Kanton liegen leicht über Budget. Die Kosten für die Aufhebung von Prämienausständen hingegen liegen deutlich unter Budget, wodurch auch auf der Ertragsseite weniger Kantonsbeiträge für übernommene Prämienausstände eingenommen werden konnten.

5430 Im Jahr 2024 wurden keine Alimentenbevorschussungsdossiers betreut. Die Alimenteninkassozahlungen gleichen sich auf der Aufwands- und der Ertragsseite aus.

5720 Die Anzahl Fälle bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe (Sozialhilfe) liegt unter Budget, was zu einem tieferen Aufwand geführt hat. Auf der Ertragsseite konnten diverse Rückzahlungen für laufende und frühere Unterstützungen eingenommen werden.

5730 Die Unterstützung im Asylwesen ist tiefer ausgefallen, da zwei Personen ab Sommer 2024 eine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten. Auf der Ertragsseite konnten, nebst der Globalpauschale, von diesen Personen Rückerstattungen für die Miete und Krankenkasse eingenommen werden.

5732 Im Asylwesen Schutzstatus S (Ukraine) wurden mehr Personen unterstützt. Dafür konnte auf der Ertragsseite auch eine höhere Globalpauschale eingenommen werden.

**ERFOLGSRECHNUNG**

DETAIL - FUNKTIONAL

		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
6	VERKEHR	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6150	Gemeindestrassen	281'566.70	84'930.05	289'400	84'500	249'939.00	88'217.95
6190	Flur- und Waldstrassen (UHK)	49'589.15	49'589.15	47'300	47'300	49'653.65	49'653.65
6220	Regionalverkehr	58'425.00	0.00	61'100	0	59'344.00	22'285.00
	Total	389'580.85	134'519.20	397'800	131'800	358'936.65	160'156.60
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>0.00</b>		<b>0</b>		<b>0.00</b>	
	<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>255'061.65</b>		<b>266'000</b>		<b>198'780.05</b>
		389'580.85	389'580.85	397'800	397'800	358'936.65	358'936.65

6150 Der Gesamtaufwand bei den Gemeindestrassen präsentiert sich leicht tiefer als budgetiert, was auf kleinere Abweichungen bei diversen Positionen zurückzuführen ist. Für die letzte Etappe der Sanierung Dorfstrasse / Käsereistrasse wurde ein werterhaltender Anteil aus der Investitionsrechnung umgebucht.

6190 Der Strassenunterhalt der UHK ist aufgrund einer nicht budgetierten Entwässerung höher als budgetiert ausgefallen. Dies hat eine gegenüber dem Budget tiefere Einlage in die Spezialfinanzierung von Fr. 5'995.20 zur Folge.

<b>ERFOLGSRECHNUNG</b> DETAIL - FUNKTIONAL		<b>Rechnung 2024</b>		<b>Budget 2024</b>		<b>Rechnung 2023</b>	
		<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>						
7100	Wasserversorgung (allgemein)	3'205.30	0.00	1'500	0	1'631.80	0.00
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	335'379.08	335'379.08	346'900	346'900	333'900.36	333'900.36
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	229'893.75	229'893.75	232'300	232'300	235'632.31	235'632.31
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)	3'166.40	0.00	3'300	0	3'087.80	0.00
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	84'873.55	84'873.55	80'500	80'500	103'128.44	103'128.44
7410	Gewässerverbauungen	76'572.25	4'953.35	44'500	3'000	44'055.45	2'839.90
7500	Arten- und Landschaftsschutz	2'869.55	0.00	3'000	0	3'474.70	0.00
7710	Friedhof und Bestattung	44'678.30	2'845.05	45'200	2'800	51'316.83	7'803.05
7900	Raumordnung	28'921.85	2'600.00	84'000	2'600	32'528.00	2'600.00
	Total	809'560.03	660'544.78	841'200	668'100	808'755.69	685'904.06
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>0.00</b>		<b>0</b>		<b>0.00</b>	
	<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>149'015.25</b>		<b>173'100</b>		<b>122'851.63</b>
		809'560.03	809'560.03	841'200	841'200	808'755.69	808'755.69

7100 Bei der Wasserversorgung (allgemein) sind Kosten für den Anschluss des Dorfbrunnens Weingarten angefallen.

7101 Beim Wasserwerk (Gemeindebetrieb) wurde die Überarbeitung der generellen Wasserplanung noch nicht abgeschlossen und es ist erst rund die Hälfte der Kosten angefallen. Diverse Wasserleitungsbrüche und Anschlüsse von Neubauten haben zu einem höheren Unterhaltsaufwand geführt. Zum Teil konnten dafür Versicherungsleistungen eingefordert und Weiterverrechnungen getätigt werden. Es wurde weniger Wasser bezogen, was zu einem tieferen Ertrag aus den Mengengebühren geführt hat. In der Summe musste eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung im Betrag von Fr. 11'108.78 getätigt werden.

7201 Bei der Abwasserbeseitigung ist der Unterhaltsaufwand gegenüber dem Budget tiefer und der Betriebskostenbeitrag an den Abwasserverband höher ausgefallen. Es resultiert eine Einlage in die Spezialfinanzierung von Fr. 38'709.195.

7301 Es ist höherer Aufwand für die Beseitigung von Abfall und das Aufräumen des Entsorgungsplatzes angefallen. Die weiteren Untersuchungen bei der ehemaligen Kehrrechtdeponie Schrofen betreffend Altlastensanierung haben tieferen Aufwand als budgetiert verursacht. Für eine Reparatur des Grüngutpresscontainers im Jahr 2023 konnte nachträglich eine Versicherungsleistung eingenommen werden. Es konnte ein Betrag von Fr. 15'906.24 in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.

7410 Die ausserhalb Budget durchgeführten Unterhaltmassnahmen am Kaabach haben zu einem höheren Gesamtaufwand geführt.

7900 Die Überprüfung der Sondernutzungsplanung und die Gewässerraumfestlegung wurden auf das Jahr 2025 verschoben.

## ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL - FUNKTIONAL

		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8121	Flur- und Waldstrassen	23'350.45	0.00	21'100	0	23'402.00	0.00
8140	Landwirtschaftliche Produktions- verbesserungen, Pflanzen	3'031.30	120.00	3'200	0	3'971.25	360.00
8209	Gemeinwirtschaftliche Forstleistungen	4'657.05	488.35	4'200	0	5'066.15	488.35
8300	Jagd und Fischerei	11'704.75	13'997.05	13'300	14'000	13'176.30	13'997.05
8400	Tourismus	816.75	0.00	800	0	812.50	0.00
8600	Banken und Versicherungen	0.00	41'444.00	0	39'000	0.00	39'497.00
8710	Elektrizität (allgemein)	0.00	0.00	0	0	0.00	2'156'589.77
	Total	43'560.30	56'049.40	42'600	53'000	46'428.20	2'210'932.17
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>12'489.10</b>		<b>10'400</b>		<b>2'164'503.97</b>	
	<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>0.00</b>		<b>0</b>		
		56'049.40	56'049.40	53'000	53'000	2'210'932.17	2'210'932.17

8600 Es konnte ein höherer Gewinnanteil der TKB verbucht werden.

## ERFOLGSRECHNUNG

DETAIL - FUNKTIONAL

9	FINANZEN UND STEUERN	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	3'862.60	1'511'849.65	5'000	1'214'000	7'269.35	1'352'132.55
9300	Finanz- und Lastenausgleich	19'029.00	0.00	12'000	0	17'288.00	0.00
9500	Ertragsanteile, übrige	3'850.00	135'849.80	2'000	209'500	3'450.00	195'448.40
9610	Zinsen	36'924.88	42'192.55	34'400	31'400	25'831.56	43'591.47
9690	Finanzvermögen n.a.g.	0.00	405.00	0	0	0.00	27.00
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0.00	284.00	0	300	0.00	277.25
9999	Abschluss	189'888.56	0.00	0	222'200	2'409'188.73	0.00
	Total	253'555.04	1'690'581.00	53'400	1'677'400	2'463'027.64	1'591'476.67
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>1'437'025.96</b>		<b>1'624'000</b>		<b>0.00</b>	
	<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>0.00</b>		<b>0</b>		<b>871'550.97</b>
		1'690'581.00	1'690'581.00	1'677'400	1'677'400	2'463'027.64	2'463'027.64

9100 Der Nettosteuerertrag ist um rund 25% höher als budgetiert und um rund 12% höher als in der Rechnung 2023 ausgefallen. Innerhalb der Funktion sind die meisten Positionen etwas höher ausgefallen, insbesondere die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen aus früheren Jahren.

9300 Der Beitrag an den Finanz- und Lastenausgleich wird aufgrund des Mittelwerts der Steuerkraft von drei Vorjahren im Vergleich zum kantonalen Durchschnitt berechnet. Aufgrund der über den massgebenden Zeitraum gestiegenen Steuerkraft, erhöhte sich der Beitrag an den Finanzausgleich.

9500 Der Ertrag aus Grundstückgewinnsteuern fiel deutlich tiefer als budgetiert aus.

9999 Die Rechnung 2024 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 189'888.56 ab.  
Der Ertragsüberschuss wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen, welcher per 31.12.2024 Fr. 4'756'787.16 beträgt.

**INVESTITIONSRECHNUNG**

DETAIL - FUNKTIONAL

		Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023		
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>594'188.88</b>	<b>51'095.00</b>	<b>350'000</b>	<b>50000</b>	<b>1'059'140.02</b>	<b>0.00</b>	
<b>0292</b>	<b>Lieg. VV: Mehrzweckhalle im Baurecht</b>	<b>594'188.88</b>	<b>51'095.00</b>	<b>350'000</b>	<b>50000</b>	<b>1'059'140.02</b>	<b>0.00</b>	
5040.00	Sanierung MZH	594'188.88		350'000		1'059'140.02		abgeschlossen
6310.00	Investitionsbeiträge vom Kanton		51'095.00		50'000			
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>510'800.90</b>	<b>32'754.00</b>	<b>350'000</b>	<b>32'000</b>	<b>303'111.70</b>	<b>37'033.00</b>	
<b>6150</b>	<b>Gemeindestrassen</b>	<b>510'800.90</b>	<b>32'754.00</b>	<b>350'000</b>	<b>32'000</b>	<b>303'111.70</b>	<b>37'033.00</b>	
5010.10	Sanierung Dorfstrasse / Käsereistrasse	510'800.90		300'000		303'111.70		abgeschlossen
5010.11	Sanierung Strassenbeleuchtung Dorfstrasse / Käsereistrasse			50'000				in 5010.10 inkludiert
6325.00	Unterhaltsanteil an Erfolgsrechnung		32'754.00		32'000		37'033.00	
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>454'871.75</b>	<b>98'407.43</b>	<b>295'000</b>	<b>109'400</b>	<b>337'469.10</b>	<b>207'500.00</b>	
<b>7101</b>	<b>Wasserwerk (Gemeindebetrieb)</b>	<b>271'708.05</b>	<b>62'407.43</b>	<b>225'000</b>	<b>79'400</b>	<b>136'014.90</b>	<b>86'000.00</b>	
5030.06	Erneuerung Wasserleitung Dorfstr. / Käsereistr.	216'609.70		150'000		136'014.90		abgeschlossen
5030.07	Erneuerung Wasserleitung Hauptstrasse Kalthäusern - PW Letten	55'098.35		75'000				abgeschlossen
6310.00	Investitionsbeiträge vom Kanton		32'377.43		49'400			
6370.00	Anschlussgebühren von privaten Haushalten		30'030.00		30'000		86'000.00	
<b>7201</b>	<b>Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)</b>	<b>183'163.70</b>	<b>36'000.00</b>	<b>70'000</b>	<b>30'000</b>	<b>194'986.05</b>	<b>121'500.00</b>	
5030.04	Erneuerung Meteor Dorfstr. / Käsereistr.	183'163.70		70'000		194'986.05		abgeschlossen
6370.00	Anschlussgebühren von privaten Haushalten		36'000.00		30'000		121'500.00	
<b>7900</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6'468.15</b>	<b>0.00</b>	
5290.01	Revision Richt- und Nutzungsplanung					6'468.15		
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>0.00</b>	<b>35'901.65</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2'964'491.20</b>	<b>1'108'001.73</b>	
<b>8710</b>	<b>Elektrizitätswerk (allgemein)</b>	<b>0.00</b>	<b>35'901.65</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2'964'491.20</b>	<b>1'108'001.73</b>	
5440.00	Aktionärsdarlehen an LST Energie AG					718'033.48		
5540.00	Beteiligung an LST Energie AG					2'246'457.72		
6030.00	Übertrag von übrigen Tiefbauten ins Finanzvermögen						1'056'017.68	
6290.00	Übertrag von übrigen immateriellen Anlagen ins Finanzvermögen						16'082.40	
6440.00	Rückzahlung Aktionärsdarlehen LST Energie AG		35'901.65				35'901.65	
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>218'158.08</b>	<b>1'559'861.53</b>	<b>191'400</b>	<b>995'000</b>	<b>1'352'534.73</b>	<b>4'664'212.02</b>	
<b>9990</b>	<b>Abschluss</b>	<b>218'158.08</b>	<b>1'559'861.53</b>	<b>191'400</b>	<b>995'000</b>	<b>1'352'534.73</b>	<b>4'664'212.02</b>	
5900.00	Passivierte Einnahmen allgemeiner Haushalt	119'750.65		82'000		1'145'034.73		
5900.01	Passivierte Einnahmen Wasserwerk	62'407.43		79'400		86'000.00		
5900.02	Passivierte Einnahmen Abwasserbeseitigung	36'000.00		30'000		121'500.00		
6900.00	Aktivierete Ausgaben allgemeiner Haushalt		1'104'989.78		700'000		4'333'211.07	
6900.01	Aktivierete Ausgaben Wasserwerk		271'708.05		225'000		136'014.90	
6900.02	Aktivierete Ausgaben Abwasserbeseitigung		183'163.70		70'000		194'986.05	
	<b>Total</b>	<b>1'778'019.61</b>	<b>1'778'019.61</b>	<b>1'186'400</b>	<b>1'186'400</b>	<b>6'016'746.75</b>	<b>6'016'746.75</b>	
	Einnahmenüberschuss	0.00		0		0.00		
	Ausgabenüberschuss		0.00		0		0.00	
		<b>1'778'019.61</b>	<b>1'778'019.61</b>	<b>1'186'400</b>	<b>1'186'400</b>	<b>6'016'746.75</b>	<b>6'016'746.75</b>	

KREDITKONTROLLE <i>der mit Rechnung 2024 noch nicht abgeschlossenen Projekte</i>	Kreditbetrag (Brutto)	Kumuliert bis 31.12.2023		Rechnung 2024		Restkredit* (Brutto)
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
<b>KEINE OFFENEN KREDITE PER 31.12.2024</b>						
<b>Gesamttotal</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

\* Bei überzogenen Krediten wird in der Spalte "Restkredit" ein Saldo von Fr. 0.00 ausgewiesen.

## KREDITABRECHNUNGEN

*der mit Rechnung 2024 abgeschlossenen Projekte*

### Abrechnung Verpflichtungskredit "Sanierung Mehrzweckhalle inkl. Ersatz Wärmeerzeugung"

Der Kredit wurde gesprochen an der Urnenabstimmung vom 25.09.2022

	Kreditbetrag (Brutto)	Gesamtkosten	Mehr (+) / Minder (-) (Brutto)
<b><u>Raumordnung</u></b>			
Ausgaben	1'620'000.00	1'656'247.55	<b>36'247.55</b>
Einnahmen		51'095.00	
Nettokosten		1'605'152.55	

### Abrechnung Verpflichtungskredit "Sanierung Dorf- und Käsestrasse"

Der Kredit wurde gesprochen an der Urnenabstimmung vom 25.09.2022

	Kreditbetrag (Brutto)	Gesamtkosten	Mehr (+) / Minder (-) (Brutto)
<b><u>Gemeindestrassen inkl. Beleuchtung</u></b>			
Ausgaben	800'000.00	845'697.45	<b>45'697.45</b>
Einnahmen		0.00	
Nettokosten		845'697.45	

#### **Wasserversorgung**

Ausgaben	350'000.00	352'624.60	<b>2'624.60</b>
Einnahmen		32'377.43	
Nettokosten		320'247.17	

#### **Abwasserbeseitigung**

Ausgaben	350'000.00	378'149.74	<b>28'149.74</b>
Einnahmen			
Nettokosten		378'149.74	

<b>Total Projekt</b>	<b>1'500'000.00</b>		<b>76'471.79</b>
----------------------	---------------------	--	------------------

## ANLAGESPIEGEL

Anlagekategorie	Kostenstelle	Anschaffungswert 01.01.2024	Zugang / Abgang 2024 (exkl. Anschlussgebühren)	Umgliederungen 2024 (Investitionen aus Vorjahren)	Anschaffungswert 31.12.2024	Restbuchwert 01.01.2024	Abschreibungen 2024	Restbuchwert 31.12.2024
<b>Verwaltungsvermögen</b>		<b>10'094'314.94</b>	<b>1'407'733.45</b>	<b>0.00</b>	<b>11'502'048.39</b>	<b>8'718'671.57</b>	<b>372'369.37</b>	<b>9'754'035.65</b>
Strassen / Verkehrswege	6150	1'810'875.34	478'046.90	297'863.55	2'586'785.79	1'294'147.60	113'531.60	1'956'526.45
Flur- und Waldstrassen UHK	6190	385'911.60	0.00	0.00	385'911.60	356'968.20	9'647.80	347'320.40
Wasserbau	7410	21'765.45	0.00	0.00	21'765.45	20'894.85	435.30	20'459.55
Tiefbauten, Wasserwerk	7101	2'306'862.40	239'330.62	136'014.90	2'682'207.92	1'773'835.80	107'908.37	2'041'272.95
Tiefbauten, Abwasser	7201	546'022.57	183'163.70	194'986.05	924'172.32	386'279.05	34'530.20	729'898.60
Hochbauten, allgemeiner Haushalt	0291	142'500.00	543'093.88	1'062'058.67	1'747'652.55	42'750.00	82'600.20	1'565'302.35
Mobilien, Wasserwerk	7101	65'176.81	0.00	0.00	65'176.81	48'882.60	8'147.10	40'735.50
Übrige immaterielle Anlagen allg. Haushalt	0292	155'688.05	0.00	0.00	155'688.05	135'400.75	15'568.80	119'831.95
Darlehen an öffentliche Unternehmen	8710	682'131.83	-35'901.65	0.00	646'230.18	682'131.83	0.00	646'230.18
Beteiligung an öffentlichen Unternehmen	8710	2'286'457.72	0.00	0.00	2'286'457.72	2'286'457.72	0.00	2'286'457.72
Anlagen in Bau, Strassen / Verkehrswege	6150	297'863.55	0.00	-297'863.55	0.00	297'863.55	0.00	0.00
Anlagen in Bau, Hochbauten allg. Haushalt	0292	1'062'058.67	0.00	-1'062'058.67	0.00	1'062'058.67	0.00	0.00
Anlagen in Bau, Tiefbauten Wasserwerk	7101	136'014.90	0.00	-136'014.90	0.00	136'014.90	0.00	0.00
Anlagen in Bau, Mobilien Wasserwerk	7101	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Anlagen in Bau, Tiefbauten Abwasser	7102	194'986.05	0.00	-194'986.05	0.00	194'986.05	0.00	0.00
Immaterielle Anlagen in Realisierung, allgemeiner Haushalt	7900	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

<b>BILANZ</b>					
ZUSAMMENZUG		<b>Bestand</b>	Zuwachs	Abgang	<b>Bestand</b>
		<b>am 01.01.2024</b>			<b>am 31.12.2024</b>
<b>1</b>	<b>AKTIVEN</b>	<b>10'990'964.17</b>	<b>42'294'531.50</b>	<b>40'567'034.13</b>	<b>12'718'461.54</b>
<b>10</b>	<b>FINANZVERMÖGEN</b>	<b>2'272'292.60</b>	<b>39'043'746.80</b>	<b>38'351'613.51</b>	<b>2'964'425.89</b>
100	Flüssige Mittel u. kurzfristige Geldanlagen	1'131'967.11	14'593'991.19	13'707'406.03	2'018'552.27
101	Forderungen	760'901.11	24'397'262.81	24'577'836.10	580'327.82
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	62'777.78	40'087.80	62'777.78	40'087.80
107	Finanzanlagen	316'646.60	12'405.00	3'593.60	325'458.00
<b>14</b>	<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	<b>8'718'671.57</b>	<b>3'250'784.70</b>	<b>2'215'420.62</b>	<b>9'754'035.65</b>
140	Sachanlagen VV	5'614'681.27	3'250'784.70	2'163'950.17	6'701'515.80
142	Immaterielle Anlagen	135'400.75	0.00	15'568.80	119'831.95
144	Darlehen	682'131.83	0.00	35'901.65	646'230.18
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	2'286'457.72	0.00	0.00	2'286'457.72
<b>2</b>	<b>PASSIVEN</b>	<b>-10'990'964.17</b>	<b>29'354'766.28</b>	<b>27'627'268.91</b>	<b>-12'718'461.54</b>
<b>20</b>	<b>FREMDKAPITAL</b>	<b>-2'861'594.34</b>	<b>26'689'834.96</b>	<b>25'113'979.42</b>	<b>-4'437'449.88</b>
200	Laufende Verbindlichkeiten	-1'336'009.36	24'323'240.16	23'946'295.34	-1'712'954.18
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	1'500'000.00	100'000.00	-1'400'000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	-15'130.98	12'392.10	17'500.58	-10'022.50
205	Kurzfristige Rückstellungen	-3'007.50	288'172.70	567.00	-290'613.20
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1'454'857.50	566'030.00	1'029'616.50	-991'271.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-52'589.00	0.00	20'000.00	-32'589.00
<b>29</b>	<b>EIGENKAPITAL</b>	<b>-8'129'369.83</b>	<b>2'664'931.32</b>	<b>2'513'289.49</b>	<b>-8'281'011.66</b>
290	Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen	-2'115'408.23	60'610.63	21'779.86	-2'154'239.00
291	Fonds	-50'000.00	5'243.40	17'724.55	-37'518.85
293	Vorfinanzierungen	-1'397'063.00	0.00	64'596.35	-1'332'466.65
299	Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	-4'566'898.60	2'599'077.29	2'409'188.73	-4'756'787.16

## RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL

	Bilanz 01.01.2024	Zunahme	Abnahme	Bilanz 31.12.2024	
<b>205 Kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>3'007.50</b>	<b>288'172.70</b>	<b>567.00</b>	<b>290'613.20</b>	
2050 Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	3'007.50	6'894.00	567.00	9'334.50	1)
2058 Kurzfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung	0.00	281'278.70	0.00	281'278.70	2)

- 1) Ferien- und Überzeit-Guthaben des Personals  
 2) Sanierung Dorfstrasse / Käsereistrasse (Deckbelag, Markierungen, Pfosten, Vermessungen) und Erneuerung Wasserleitung Hauptstr. Kalthäusern - PW Letten (Entschädigungen)

## EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Beschreibung	Laufzeit	Betrag
Weitere Schadstoffuntersuchung und allfällige Sanierung der ehemaligen Kehrichtdeponie Schrofen*	unbeschränkt	ungewiss
Bürgschaft Spitex Lauchetal	unbeschränkt	23'987.13

\*Bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses 2024 kann weder der Betrag noch der zeitliche Horizont abgeschätzt werden.

## EIGENKAPITALNACHWEIS

	Bilanz 01.01.2024	Zunahme	Abnahme	Bilanz 31.12.2024
<b>29 Eigenkapital</b>	<b>8'129'369.83</b>	<b>2'664'931.32</b>	<b>2'513'289.49</b>	<b>8'281'011.66</b>
2900 Spezialfinanzierungen im EK	2'115'408.23	60'610.63	21'779.86	2'154'239.00
2910 Fonds im Eigenkapital	50'000.00	5'243.40	17'724.55	37'518.85
2930 Vorfinanzierungen	1'397'063.00	0.00	64'596.35	1'332'466.65
2990 Jahresergebnis	2'409'188.73	189'888.56	2'409'188.73	189'888.56
2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	2'157'709.87	2'409'188.73	0.00	4'566'898.60

**GELDFLUSSRECHNUNG**

INDIREKTE METHODE

Rechnung 2024

Rechnung 2023

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	189'888.56	2'409'188.73
Abschreibungen von Verwaltungsvermögen und Investitionsbeiträgen	372'369.37	257'912.90
Wertberichtigungen auf Darlehen und Beteiligungen	0.00	0.00
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge (-)	-29'616.50	-26'315.00
Realisierte Kursverluste (+) und Gewinne (-) / Wertberichtigungen Anlagen FV	-405.00	-1'676'908.98
Abnahme (+) / Zunahme (-) von Forderungen	180'573.29	336'385.96
Abnahme (+) / Zunahme (-) von aktiven Rechnungsabgrenzungen	22'689.98	-56'850.93
Abnahme (+) / Zunahme (-) von Vorräten	0.00	0.00
Abnahme (-) / Zunahme (+) von laufenden Verbindlichkeiten	17'028.57	47'422.05
Abnahme (-) / Zunahme (+) von passiven Rechnungsabgrenzungen	-5'108.48	2'847.83
Abnahme (-) / Zunahme (+) von kurzfristigen Rückstellungen	6'327.00	-5'504.40
Abnahme (-) / Zunahme (+) von langfristigen Rückstellungen	0.00	0.00
Abnahme (-) / Zunahme (+) von Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	38'830.77	-402'026.60
Abnahme (-) / Zunahme (+) von Fonds im Eigenkapital	-12'481.15	0.00
Abnahme (-) / Zunahme (+) von Vorfinanzierungen	-64'596.35	-11'468.50
<b>Geldfluss aus operativer Tätigkeit</b>	<b>715'500.06</b>	<b>874'683.06</b>
<b>Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit</b>		
Liquiditätswirksame Einnahmen (+) der Investitionsrechnung (exkl. Darlehen/Beteiligungen)	182'256.43	244'533.00
Liquiditätswirksame Ausgaben (-) der Investitionsrechnung (exkl. Darlehen/Beteiligungen)	-1'278'582.83	-1'699'720.82
Rückzahlung bzw. Verkauf (+) von Darlehen und Beteiligungen, Grundkapitalien VV	35'901.65	35'901.65
Vergabe bzw. Kauf (-) von Darlehen und Beteiligungen, Grundkapitalien VV *	0.00	-2'964'491.20
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen</b>	<b>-1'060'424.75</b>	<b>-4'383'777.37</b>
<b>Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen</b>		
Verkauf (+) von Sachanlagen FV *	0.00	2'748'982.06
Kauf (-) / Investitionen (-) von Sachanlagen FV	0.00	0.00
Verkauf (+) von Finanzanlagen FV	3'593.60	3'592.60
Kauf (-) von Finanzanlagen FV	-12'000.00	-300'000.00
<b>Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen</b>	<b>-8'406.40</b>	<b>2'452'574.66</b>
<b>Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit</b>	<b>-1'068'831.15</b>	<b>-1'931'202.71</b>
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>		
Abnahme (-) / Zunahme (+) von Kontokorrenten (passive) mit Dritten	359'916.25	301'910.15
Aufnahme (+) von Finanzverbindlichkeiten	2'000'000.00	1'000'000.00
Rückzahlung (-) von Finanzverbindlichkeiten	-1'100'000.00	-1'000'000.00
Abnahme (-) / Zunahme (+) von Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	-20'000.00	520.70
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1'239'916.25</b>	<b>302'430.85</b>
<b>Total Geldfluss</b>	<b>886'585.16</b>	<b>-754'088.80</b>
<b>Bestand Flüssige Mittel</b>		
Bestand Flüssige Mittel per 01.01.	1'131'967.11	1'886'055.91
Bestand Flüssige Mittel per 31.12.	2'018'552.27	1'131'967.11
<b>Veränderung Flüssige Mittel</b>	<b>886'585.16</b>	<b>-754'088.80</b>
<i>Kontrollrechnung Differenz Geldfluss</i>	0.00	0.00

\* Diese Positionen enthalten im Jahr 2023 nicht liquiditätswirksame Elemente aus der Ausgliederung des EW.

## FINANZKENNZAHLEN

MIT WERKBETRIEBEN

**2024** aktuelles Jahr

2023 Vorjahr 1

2022 Vorjahr 2

\* Aufgrund der Ausgliederung des EW und dem damit verbundenen ausserordentlichen Ertrag sind im Jahr 2023 diverse Kennzahlen nur beschränkt aussagekräftig bzw. mit den Vorjahren vergleichbar.

<b>Nettoverschuldungsquotient</b>		<b>61.42%</b>	(Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag)
		9.45%	
< -100 %	sehr gut	-77.26%	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen nötig ist, um die Nettoverschuldung abzutragen.
-100 % bis 0 %	gut		
0 % bis 100 %	mittel		
100 % bis 150 %	genügend		
> 150 %	schlecht		
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>		<b>37.78%</b>	(Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)
		*81.74%	
>100 %	ideal (mittel- / langfristig)	218.28%	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.
80 % - 100 %	gut bis vertretbar		
50 % - 80 %	problematisch		
< 50 %	ungenügend		
<b>Bilanzüberschussquotient</b>		<b>297.57%</b>	(Eigenkapital in Prozent des Fiskalertrages)
		320.91%	
< 0 %	kritisch	175.50%	Nach Gemeindegrösse abgestufte Mindestausstattung des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss) zur Abdeckung von Aufwandüberschüssen, zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag sowie zur Verstärkung der Risikofähigkeit.
> 0 % - 15 %	schlecht		
> 15 % - 45 %	mittel		
> 45 % - 90 %	gut		
> 90 %	sehr gut		
<b>Zinsbelastungsanteil</b>		<b>0.64%</b>	(Nettozinsen in Prozent des Laufenden Ertrages)
		*0.2%	
0 % - 4 %	gut	-0.15%	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des Laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.
4 % - 9 %	genügend		
> 9 %	schlecht		
<b>Investitionsanteil</b>		<b>36.07%</b>	(Bruttoinvestitionen in Prozent des konsolidierten Gesamtaufwandes)
		*65.25%	
< 10 %	schwache Investitionstätigkeit	21.04%	Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Die Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Eine Beurteilung über mehrere Jahre ist deshalb wichtig und sinnvoll zusammen mit dem Selbstfinanzierungsgrad.
10 % - 20 %	mittlere Investitionstätigkeit		
20 % - 30 %	starke Investitionstätigkeit		
> 30 %	sehr starke Investitionstätigkeit		
<b>Nettoschuld I pro Einwohner</b>		<b>Fr. 746.00</b>	(Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen pro Einwohner)
		Fr. 106.11	
< 0 Fr.	Nettovermögen	Fr. -759.95	Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Ein negativer Wert entspricht einem Nettovermögen pro Einwohner.
0 Fr. - 1'000 Fr.	geringe Verschuldung		
1'001 Fr. - 2'500 Fr.	mittlere Verschuldung		
2'501 Fr. - 5'000 Fr.	hohe Verschuldung		
> 5'000 Fr.	sehr hohe Verschuldung		
<b>Bruttoverschuldungsanteil</b>		<b>108.73%</b>	(Bruttoschulden in Prozent des Laufenden Ertrages)
		*44.46%	
< 50 %	sehr gut	52.37%	Der Bruttoverschuldungsanteil ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. zur Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Er zeigt an, wieviele Prozente vom Finanzertrag benötigt werden, um die Bruttoverschuldung abzutragen.
50 % - 100 %	gut		
100 % - 150 %	mittel		
150 % - 200 %	schlecht		
> 200 %	kritisch		
<b>Kapitaldienstanteil</b>		<b>10.95%</b>	(Kapitalkosten im Verhältnis zu Laufenden Ertrag)
		*4.61%	
< 5 %	geringe Belastung	9.84%	Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein sehr hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.
5 % - 15 %	tragbare Belastung		
> 15 %	hohe Belastung		
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b>		<b>15.26%</b>	(Selbstfinanzierung im Verhältnis zu Laufenden Ertrag)
		*51.53%	
> 20 %	gut	16.93%	Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde. Er gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.
10 % - 20 %	mittel		
< 10 %	schlecht		

## **Anhang zur Jahresrechnung 2024 Bilanzierungsgrundsätze**

Die Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013 erstellt. Dieses beruht auf den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) und orientiert sich an den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

### Grundsätze des neuen Rechnungsmodells HRM2

Die Elemente der Jahresrechnung nach HRM2 sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang. Die Bilanz zeigt die Vermögenslage auf. In der Bilanz werden die Aktiven (gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen) und die Passiven (gegliedert in Fremdkapital und Eigenkapital) einander gegenübergestellt. Der Saldo ist der Bilanzierungsüberschuss / Fehlbetrag. Die Erfolgsrechnung weist die Erträge und die Aufwendungen des Geschäftsjahres aus. Der Gesamterfolg verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag. Die Investitionsrechnung umfasst wesentliche Ausgaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer, sowie die dazugehörigen Investitionseinnahmen. Die Geldflussrechnung stellt die Geldflüsse aus der operativen Tätigkeit, den Investitions- und den Finanzierungsvorgängen dar. Als Saldo resultiert die Veränderung der flüssigen Mittel gegenüber dem Vorjahr. Der Anhang beinhaltet den Eigenkapitalnachweis, den Rückstellungsspiegel, den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, die Kreditkontrolle und den Anlagespiegel. Zusätzliche enthält er Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Die allgemeinen Bewertungsgrundsätze sind im Bilanzanpassungsbericht aus dem Jahr 2017 (Umstellung auf HRM2) ausführlich umschrieben.

### Anlagen des Finanzvermögens:

Das Finanzvermögen wird periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre neu bewertet. Bewertungskorrekturen werden erfolgswirksam verbucht. Die Neubewertungsreserve, die mit der Einführung von HRM 2 per 1. Januar 2017 gebildet worden war, wurde nach Ablauf der 5-jährigen Wartefrist im Jahr 2022 zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.

### Sachanlagen des Verwaltungsvermögens:

Die Aktivierungsgrenze für Sachanlagen des Verwaltungsvermögens beträgt für die Gemeinde Lommis CHF 50'000. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn linear abgeschrieben gemäss Handbuch HRM2 des Kantons Thurgau.

<u>Anlagekategorien</u>	<u>Abschreibungsdauer</u>
Informatik- und Kommunikationssysteme	4 Jahre
Immaterielle Anlagen	5 Jahre
Mobilien, Ausstattungen und Maschinen	8 Jahre
Orts- und Regionalplanungen	10 Jahre
Spezialfahrzeuge	15 Jahre
Technische Gebäudeeinrichtung	15 Jahre
Tiefbauten, Strassen und Plätze (ab Fertigstellung 2023)	25 Jahre
Übrige Tiefbauten (ab Fertigstellung 2023)	30 Jahre
Gebäude, Hochbauten	33 Jahre
Grundstücke nicht überbaut	40 Jahre
Tiefbauten, Strassen und Plätze (bis Fertigstellung 2022)	40 Jahre
Übrige Tiefbauten (bis Fertigstellung 2022)	40 Jahre
Wald, übrige Sachanlagen	40 Jahre
Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen	50 Jahre
Investitionen vor dem 01.01.2017	10 Jahre

## Vollständigkeitserklärung zur Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Lommis

Der Gemeinderat und die Leiterin der Finanzen bestätigen, dass

- alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle in der vorliegenden Jahresrechnung erfasst sind.
- sämtliche Vermögenswerte, Verpflichtungen, Guthaben und Schulden in der Bilanz berücksichtigt sind.
- allen bilanzierungspflichtigen Risiken und Werteinbussen bei der Bewertung und Festsetzung der Wertberichtigungen und Rückstellungen genügend Rechnung getragen worden ist.
- alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften und Beteiligungsverhältnisse im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt sind.
- alle Angaben im Anhang zur Jahresrechnung vollständig und richtig aufgeführt sind.
- und alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Kommentaren zur Rechnung enthalten sind.

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Lommis wurde dem Gemeinderat vorgelegt und von diesem am 12. März 2025 genehmigt und zu Händen der Revision verabschiedet:

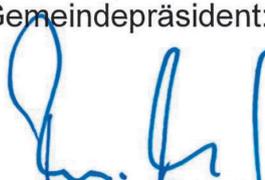
Leiterin Finanzen:



Alexandra Herzog

Namens des Gemeinderats

Gemeindepräsident:



Thomas Engel

Gemeindeschreiber:



Rolf Hösli

## Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Lommis

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) der Politischen Gemeinde Lommis für das per 31.12.2024 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach anerkannten Revisionsgrundsätzen, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Basis für die Rechnerkontrolle waren die "Prüfungshandlungen HRM2" und die "Arbeitshilfen für Rechnungsprüfungsorgane" (AH RPO) sowie die Hinweise und Bemerkungen dazu. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung anhand von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen.

**Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.**

Lommis, 19. / 20. März 2025

**Die Rechnungsprüfungskommission:**

  
Jana Brüni

  
Reto Haupt

  
Erwin Meierhofer

  
Petra Zünd



# Abfallreglement der Politischen Gemeinde Lommis

Exemplar zur Genehmigung  
an der Gemeindeversammlung  
vom 05.05.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Definitionen</b>	<b>1</b>
Art. 1 Siedlungsabfälle	1
Art. 2 Kehricht	1
Art. 3 Sperrgut	1
Art. 4 Grünabfall	1
Art. 5 Separat gesammelte Abfälle	1
Art. 6 Sonderabfälle	1
Art. 7 Bereitstellungsorte	1
Art. 8 Sammelstellen	1
<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 9 Zweck	1
Art. 10 Geltungsbereich	2
Art. 11 Mitgliedschaft Zweckverband	2
Art. 12 Zuständigkeit	2
<b>III. Finanzierung</b>	<b>3</b>
Art. 13 Finanzbuchhaltung	3
Art. 14a Gebühren und Tarife	3
Art. 14b Grüngutsammelstelle, Bemessung Tarife, Gebührenerhebung	4
<b>IV. Spezielle Abfallarten</b>	<b>4</b>
Art. 15 Tierkadaver	4
Art. 16 Von der Kehrichtsammlung ausgeschlossene Abfälle	4
<b>V. Sammelarten und Bereitstellung</b>	<b>4</b>
Art. 17 Bereitstellung von Siedlungsabfällen	4
Art. 18 Erstellung von Bereitstellungsorten	4
Art. 19 Benutzung von Sammelstellen	4
Art. 20 Öffentliche Abfallbehältnisse	5
Art. 21 Sperrgut	5
Art. 22 Grünabfall	5
Art. 23 Sonderabfälle	5
Art. 24 Einkaufsläden, Betriebe und Unterwegs-Verpflegung	5
<b>VI. Verbote</b>	<b>6</b>
Art. 25 Verbrennen von Abfällen	6
Art. 26 Kanalisation	6
Art. 27 Ablagerungen	6

## VII. Schlussbestimmungen

- Art. 28 Rechtsmittel 6  
Art. 29 Aufhebung bisheriges Recht 6  
Art. 30 Inkraftsetzung 6

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Lommis erlässt gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung folgendes Abfallreglement.

### Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Abfallreglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## I. Definitionen

- Art. 1 **Siedlungsabfälle**  
Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.
- Art. 2 **Kehricht**  
Kehricht umfasst für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
- Art. 3 **Sperrgut**  
Sperrgut ist brennbarer Abfall, der aufgrund seiner Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht mittels zugelassenen Gebinde entsorgt werden kann.
- Art. 4 **Grünabfall**  
Grünabfall ist biogener Abfall, der vergärt oder kompostiert werden kann (z.B. Garten- und Rüstabfälle).
- Art. 5 **Separat gesammelte Abfälle**  
Separat gesammelte Abfälle sind Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- Art. 6 **Sonderabfälle**  
Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.
- Art. 7 **Bereitstellungsorte**  
Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag bereitzustellen ist.
- Art. 8 **Sammelstellen**  
Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Einwohner der Gemeinde zur Entsorgung von Siedlungsabfällen besteht.

## II. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 9 **Zweck**  
Das Reglement regelt die kommunale Bewirtschaftung (z.B.: Sammlung, Entsorgung und Finanzierung) der Siedlungsabfälle in der Gemeinde.

#### Art. 10 **Geltungsbereich**

- 1 Das Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen erlassen.

#### Art. 11 **Mitgliedschaft Zweckverband**

Die Gemeinde ist Mitglied im Verband KVA Thurgau. Die Statuten und Reglemente des Verbands sind für die Gemeinde verbindlich.

#### Art. 12 **Zuständigkeit**

- 1 Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Die Gemeinde ist für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen zuständig.
- 3 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- 4 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren oder Sammelstellen an:
  - Kehricht
  - Papier und Karton
  - Grünabfall
  - Glas
  - Blech und Aluminium
  - Altkleider
  - Batterien
  - Öle
  - Hundekot
  - Alteisen

5 Die Gemeinde setzt sich für Ressourcenschonung, Einsatz von Recyclingmaterialen, Abfallvermeidung, Anti-Littering und Abfallverwertung ein und reduziert die Umweltbelastung durch unvermeidbare Abfälle. Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

6 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung angemessen über Massnahmen sowie Abhol- und Bereitstellungszeiten der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Der Gemeinderat legt die Benützungszeiten von öffentlichen Sammelstellen fest.

7 Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher.

### III. **Finanzierung**

#### Art. 13 **Finanzbuchhaltung**

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kontengruppe.

#### Art. 14a **Gebühren und Tarife**

- 1 Die Gemeinde erhebt, in Ergänzung zu den Sackgebühren des Zweckverbands, zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip:
  - a) Grundgebühr pro Haushalt bzw. pro Unternehmen für die Infrastruktur und den Sammelstellenbetrieb von Siedlungsabfällen und öffentlichen Abfallsammelstellen.
  - b) Pauschale Gebühr für die Bewirtschaftung von Grünabfällen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt Gebührentarife für wiederkehrende Gebühren.
- 3 Er legt sämtliche Gebührentarife aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest und erlässt ein entsprechendes Gebührenblatt.
- 4 Er legt die massgebenden Grundlagen und Erwägungen für die Berechnung der Gebührentarife offen.
- 5 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
- 6 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich oder halbjährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.
- 7 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 8 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:

- a) Bei der ersten Mahnung werden keine Gebühren erhoben.
- b) Für die zweite Mahnung beträgt die Mahngebühr Fr. 30.- exkl. MWST. Zusätzlich sind allfällige Inkasso- und Betriebskosten zu bezahlen.

#### Art. 14b **Grüngutsammelstelle, Bemessung Tarife, Gebührenerhebung**

Von Abonnenten, welche einen Schlüssel für die Grüngutsammelstelle bei der Gemeinde beziehen, wird eine pauschale jährliche Gebühr für die Bewirtschaftung von Grünabfällen erhoben. Diese wird durch den Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

### IV. **Spezielle Abfallarten**

#### Art. 15 **Tierkadaver**

Zur Entsorgung von Tierkadavern unterhält die Gemeinde eine Kooperation mit einer regionalen Tierkörpersammelstelle.

#### Art. 16 **Von der Kehrichtsammlung ausgeschlossene Abfälle**

- 1 Von der Kehrichtentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, für die eine separate Abfallentsorgung besteht, sowie alle Sonderabfälle.
- 2 In Gemeindegutsammelstellen dürfen nur Kleinmengen bestimmter Sonderabfällen wie Motorendi, Speiseöl, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakкумуляtoren) abgegeben werden.

### V. **Sammelarten und Bereitstellung**

#### Art. 17 **Bereitstellung von Siedlungsabfällen**

Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde und dem Abfallzweckverband bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsstellen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

#### Art. 18 **Erstellung von Bereitstellungsstellen**

Bereitstellungsstellen sollen prioritär auf öffentlichem Grund erstellt werden. Die Gemeinde kann Bereitstellungsstellen aber auch auf privatem Grund errichten.

#### Art. 19 **Benutzung von Sammelstellen**

Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt und ausschliesslich zur Entsorgung von

separat gesammelten Abfällen benutzt werden. Die dafür vorgesehenen Behältnisse sind zu nutzen.

#### Art. 20 **Öffentliche Abfallbehältnisse**

- 1 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die beim Aufenthalt oder der Verpflegung im öffentlichen Raum anfallen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.
- 2 Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie zum Beispiel öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

#### Art. 21 **Sperrgut**

- 1 Klein- und Grobsperrgut müssen entsprechend den Vorgaben des Zweckverbandes bereitgestellt werden.
- 2 Sperrgut darf nicht in Unterflurcontainern entsorgt werden.
- 3 Die Entsorgung von Sperrgut ist dem Abfallkalender zu entnehmen.

#### Art. 22 **Grünabfall**

- 1 Der Grünabfall besteht aus kompostierbarem und vergärbarem Material, wie Garten- und Rüstabfällen sowie Speiseresten.
- 2 Der Grünabfall kann an der definierten Sammelstelle abgegeben werden. Für die Nutzung der Sammelstelle muss bei der Gemeinde gegen ein Depot ein Schlüssel bezogen werden. Der Schlüssel wird pro Liegenschaft bezogen und ist nicht übertragbar.
- 3 Invasive gebietsfremde Pflanzenarten (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

#### Art. 23 **Sonderabfälle**

Sonderabfälle aus Haushalten in Kleinmengen sind dem Handel zurückzugeben oder in einer regionalen Sammelstelle, in einer Gemeindegutsammelstelle oder einem Entsorgungsbetrieb abzugeben, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügen.

#### Art. 24 **Einkaufsläden, Betriebe und Unterwegs-Verpflegung**

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegs-Verpflegung haben vorbeugende Massnahmen gegen Littering zu treffen. Insbesondere haben sie ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen.

## VI. Verbote

### Art. 25 Verbrennen von Abfällen

<sup>1</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminiées oder dergleichen zu verbrennen.

<sup>2</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

### Art. 26 Kanalisation

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

### Art. 27 Ablagerungen

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 28 Rechtsmittel

Auf dieses Reglement gestützte Entscheide der zuständigen Instanzen können innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden. Die Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

### Art. 29 Aufhebung bisheriges Recht

Das Abfallreglement vom 28.03.1996 sowie die Bestimmungen in der Tarifordnung vom 15.12.1994 zum Abfallwesen werden aufgehoben.

### Art. 30 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

### POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Engel

Rolf Hösl

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. März 2025.

Von der Gemeindeversammlung am 5. Mai 2025 genehmigt.

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am Datum.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per Datum.



Katholern



Lommis



Weinrieden



# Kanalisations- reglement der Politischen Gemeinde Lommis

Exemplar zur Genehmigung  
an der Gemeindeversammlung  
vom 05.05.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Gesetzliche und Technische Grundlagen</b>	<b>1</b>
Art. 1 Gesetzliche und Technische Grundlagen	1
<b>II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen</b>	<b>1</b>
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 3 Geltungsbereich	1
Art. 4 Abwasserverband	1
Art. 5 Projektierungsgrundlage	2
Art. 6 Anspruch Kanalisationserschliessung	2
Art. 7 Lage der Kanäle und Werke	2
Art. 8 Inanspruchnahme von Privatgrund	2
Art. 9 Kanalisationskataster	2
Art. 10 Eigentumsverhältnisse	3
<b>III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen</b>	<b>3</b>
Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht	3
Art. 12 Einzelanschlüsse	3
Art. 13 Gemeinsame private Anschlüsse	3
Art. 14 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	3
Art. 15 Anschluss von weiteren Leitungen	4
<b>IV. Art der Abwasser, Entwässerungssysteme</b>	<b>4</b>
Art. 16 Begriff des Abwassers	4
Art. 17 Entwässerungssysteme	4
Art. 18 Mischsystem	4
Art. 19 Reduziertes Mischsystem	4
Art. 20 Trennsystem	4
Art. 21 Retention	5
Art. 22 Ableitungsbeschränkungen	5
Art. 23 Industrielles und gewerbliches Abwasser	6
<b>V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen</b>	<b>6</b>
Art. 24 Anpassung an Entwässerungssystem	6
Art. 25 Zugänglichkeit	6
Art. 26 Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpanlagen	6
Art. 27 Materialien	6
Art. 28 Unterhalt der privaten Abwasseranlagen	7
Art. 29 Haftung der Eigentümer	7
Art. 30 Behebung von Mängeln	7

## **VI. Aufsicht**

Art. 31	Aufsichtsrecht	7
Art. 32	Baubeginn	7
Art. 33	Abnahme	8
Art. 34	Betriebskontrolle	8
Art. 35	Dokumentation	8
Art. 36	Spätere Kontrollen	8

## **VII. Finanzierung**

Art. 37	Finanzierung öffentlicher Abwasseranlagen	8
Art. 38	Rechnungsstellung	8
Art. 39	Finanzierung privater Abwasseranlagen	9
Art. 40	Weiterverrechnung	9

## **VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung**

Art. 41	Bestehende Anlagen	9
Art. 42	Delegationskompetenz	10
Art. 43	Rechtsmittel	10
Art. 44	Inkraftsetzung	10

## **Hinweis zur Schreibform**

Im nachfolgenden Kanalisationsreglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Gestützt auf die Bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die weiteren übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Lommis nachfolgend Gemeindegenannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

## **I. Gesetzliche und Technische Grundlagen**

### **Art. 1 Gesetzliche und Technische Grundlagen**

- Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:
- Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Lommis.
  - Das Organisationsreglement des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal.
  - Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der bei Erlass dieses Reglements geltenden Fassung.
  - Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen in der bei Erlass dieses Reglements geltenden Fassung.

## **II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen**

### **Art. 2 Aufgaben der Gemeinde**

Die Gemeinde Lommis erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

### **Art. 3 Geltungsbereich**

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

### **Art. 4 Abwasserverband**

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

#### Art. 5 **Projektierungsgrundlage**

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) zu erfolgen.

#### Art. 6 **Anspruch Kanalisationserschliessung**

- 1 Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der Bauzonen nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisations- und Spezialbauwerke.
- 2 Für die Liegenschaften ausserhalb der Bauzone besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.
- 3 Die Erstellung der Abwasseranlagen erfolgt grundsätzlich auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es gelten die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG).
- 4 Die nicht angeschlossenen Liegenschaften werden durch die Gemeinde erfasst. Die Gemeinde erarbeitet im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans (GEP) ein Konzept für Abwasserentsorgung im ländlichen Raum.

#### Art. 7 **Lage der Kanäle und Werke**

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

#### Art. 8 **Inanspruchnahme von Privatgrund**

- 1 Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.
- 2 Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleuchtungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.
- 3 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

#### Art. 9 **Kanalisationskataster**

- 1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.

2

- 2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne ihrer Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 10 **Eigentumsverhältnisse**

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin der im GEP festgelegten öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

### III. **Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen**

#### Art. 11 **Anschluss- und Abnahmepflicht**

In der Bauzone sowie im Bereich öffentlicher Kanalisationsleitungen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen.

#### Art. 12 **Einzelanschlüsse**

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

#### Art. 13 **Gemeinsame private Anschlüsse**

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationsleitungen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteilung) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei dem Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren.

#### Art. 14 **Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen**

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften gemäss Art. 25 bis 31 fachgerecht zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

3

#### Art. 15 Anschluss von weiteren Leitungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche und private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

### IV. Art der Abwasser, Entwässerungssysteme

#### Art. 16 Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfließende verschmutzte und nicht verschmutzte Wasser verstanden.

#### Art. 17 Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, modifizierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung ist im GEP bestimmt.

#### Art. 18 Mischsystem

Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Nicht verschmutztes Abwasser ist in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen einzuleiten, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

#### Art. 19 Reduziertes Mischsystem

Bei Entwässerung im modifizierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

#### Art. 20 Trennsystem

Bei Entwässerung im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Art. 20 abzuleiten.

#### Art. 21 Retention

Die im GEP festgelegten Abflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Zur Reduktion auf den festgelegten Wert kann eine Rückbehaltung des Regenwassers (Retention) angeordnet werden. Der Abflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfließenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

#### Art. 22 Ableitungsbeschränkungen

- 1 Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes verbindlich.
- 2 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- 3 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
  - a) Stark geruchsbildende Konzentrate, Gase, Dämpfe;
  - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
  - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
  - d) Sand, Schutt, Kehrort, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm sammlern, Klärgruben, Fett-, Öl-Abscheidern und anderes mehr;
  - e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
  - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
  - g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60 °C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40°C betragen;
  - h) säure-, saiz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- 4 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
- 5 Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fließendes Brunnen-, Sicker-, Drainage und Kühlwasser) muss von den Schmutz-

und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasser-Kanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.

<sup>6</sup> In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

#### Art. 23 **Industrielles und gewerbliches Abwasser**

<sup>1</sup> Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.

<sup>2</sup> Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

### V. **Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen**

#### Art. 24 **Anpassung an Entwässerungssystem**

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 19 bis Art. 22) zu beachten und anzuwenden.

#### Art. 25 **Zugänglichkeit**

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

#### Art. 26 **Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpanlagen**

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

#### Art. 27 **Materialien**

<sup>1</sup> Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material erstellt sein. Für sämtliche unterirdischen, schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- und Sickerleitungen können aus normalen Zementrohren bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### Art. 28 **Unterhalt der privaten Abwasseranlagen**

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Leitungen und Sammler müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

#### Art. 29 **Haftung der Eigentümer**

<sup>1</sup> Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

<sup>2</sup> Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 23 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.

#### Art. 30 **Behebung von Mängeln**

<sup>1</sup> Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

<sup>2</sup> Unterlässt er dies, so kann der Gemeinderat die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

### VI. **Aufsicht**

#### Art. 31 **Aufsichtsrecht**

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

#### Art. 32 **Baubeginn**

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung.

#### Art. 33 **Abnahme**

Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

#### Art. 34 **Betriebskontrolle**

Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Bei Missachtung der Meldepflicht sind die Kosten für vermehrte Kontrollaufwände (inkl. Freilegung von Leitungen) vom Eigentümer zu tragen.

#### Art. 35 **Dokumentation**

Dem Gemeinderat ist nach Abnahme und Vollendung der Anlagen ein Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.

#### Art. 36 **Spätere Kontrollen**

- 1 Der Gemeinderat kann die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren und die Behebung von Missständen anordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.
- 2 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde kann von dem Eigentümer einer privaten Abwasseranlage den Nachweis verlangen, dass die Abwasseranlage dicht ist.

### VII. Finanzierung

#### Art. 37 **Finanzierung öffentlicher Abwasseranlagen**

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung gedeckt.

#### Art. 38 **Rechnungsstellung**

- 1 Rechnungsstellung, Akontorechnungen und Fälligkeit von Gebühren richten sich nach der BGO. Das Werk ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Abwasserbeseitigungen zu verlangen.

- 2 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen.

- 3 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:

- a) Bei der ersten Mahnung werden keine Gebühren erhoben.
- b) Für die zweite Mahnung beträgt die Mahngebühr Fr. 30.- exkl. MWST. Zusätzlich sind allfällige Inkasso- und Betriebskosten zu bezahlen.

#### Art. 39 **Finanzierung privater Abwasseranlagen**

- 1 Die Kosten für den Bau, das Einmessen, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.
- 2 Mittels Entscheid des Gemeinderats kann die Gemeinde auch ausserhalb der Bauzone Gebiete festlegen, welche mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen werden. Der Gemeinderat stellt zudem die Finanzierung sicher.

#### Art. 40 **Weiterverrechnung**

Für die Verrechnung des Verbrauchs innerhalb einer Liegenschaft ist der Eigentümer verantwortlich.

### VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

#### Art. 41 **Bestehende Anlagen**

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderats auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung der Umwelt darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

**Art. 42 Delegationskompetenz**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Mitarbeitende der Verwaltung oder an Beauftragte zu delegieren.

**Art. 43 Rechtsmittel**

Rechtsmittel gegen Verfügungen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 44 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Kanalisationsreglement der Politischen Gemeinde Lommis vom 4. Februar 2008 aufgehoben.

**POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Engel

Rolf Hösl

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. März 2025.

Von der Gemeindeversammlung am 5. Mai 2025 genehmigt.

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am Datum.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per Datum.







**POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS  
PRIMARSCHULGEMEINDE**

**STIMMRECHTSAUSWEIS**  
für die Gemeindeversammlung  
vom 05.05.2025

**POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS  
PRIMARSCHULGEMEINDE**

**STIMMRECHTSAUSWEIS**  
für die Gemeindeversammlung  
vom 05.05.2025

**POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS  
PRIMARSCHULGEMEINDE**

**STIMMRECHTSAUSWEIS**  
für die Gemeindeversammlung  
vom 05.05.2025

**POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS  
PRIMARSCHULGEMEINDE**

**STIMMRECHTSAUSWEIS**  
für die Gemeindeversammlung  
vom 05.05.2025